



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 44 – Nr. 6 – 30.04.2018
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –	162
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Economics and Finance mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –	171
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang European Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –	177
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang International Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –	187
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang European Management mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –	195
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang General Management mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –	205
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Accounting and Finance mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –	211
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang International Business mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –	216

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.02.2018 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.04.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Masterarbeit

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

§ 10a Besondere Bestimmungen für das Double-Degree-Programm mit der University of Adelaide

§ 10b Besondere Bestimmungen für das Double-Degree-Programm mit der University of Nottingham

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Studiengang Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) (im Folgenden: Master-Studiengang) ist ein zu den sechssemestrigen Bachelor-Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. ²Das Studium des Master-Studienganges dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte und einen ersten Hochschulabschluss vertiefende berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in volkswirtschaftlichen Berufsfeldern mit analytisch-quantitativen Schwerpunkten begründen. ³Der Master-Studiengang umfasst die Vermittlung von vertieftem theoretischem sowie methodisch-forschungsorientiertem Wissen im Bereich der Volkswirtschaftslehre. ⁴Die von den Studierenden zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 ECTS-Punkten ist Voraussetzung, um diesen Master-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Master-Studiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Wirtschaftswissenschaft oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ (i.d.R. ein Abschluss mit mindestens einschließlich der Note 2,5). ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 1 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(4) ¹Für das Studium im Master-Studiengang sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. ²Für die in Satz 1 genannten Voraussetzungen gilt Abs. 3 Satz 2-4 entsprechend.

(5) ¹Für das Studium im Master-Studiengang sind, beispielsweise durch das erste Hochschulstudium, außerdem fortgeschrittene Kenntnisse in

1. Mikro- und Makroökonomik sowie
2. Quantitativen Methoden der Wirtschaftswissenschaft

nachzuweisen. ²Für die in Satz 1 genannten Voraussetzungen gilt Abs. 3 Satz 2-4 entsprechend.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Master-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Master-Prüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 ECTS-Punkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Vorgesehenes Semester	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	Summe	
1-4	Advanced Macroeconomics	9	120	
	Advanced Microeconomics	9		
	Core Studies Econometrics	9		
	Specialization Studies Applied Economics	9-18		27
	Specialization Studies Economic Theory	9-18		
	Elective Studies Econometrics	0 / 6-18		27 vgl. § 3 Abs. 6
	Elective Studies Economics	0 / 6-18		
	Elective Studies Finance	0 / 6-18		
	Elective Studies International Economics	0 / 6-18		
	Free Elective Studies	0-9		
	Modul: Advanced Topics in Economics	9		
	Master Thesis in Economics	30		

(3) ¹Das Studium ist gegliedert in die Module Advanced Macroeconomics, Advanced Microeconomics, die Module des Grundlagenbereichs Econometrics (Core Studies Econometrics), Module des Vertiefungsbereichs (Specialization Studies), Module des Wahlbereichs (Elective Studies), das Modul „Advanced Topics in Economics“ und die Master-Arbeit (Master Thesis in Economics).

(4) ¹Die Module Advanced Macroeconomics, Advanced Microeconomics und die Module des Grundlagenbereichs Econometrics (Core Studies Econometrics) dienen der Vermittlung der für die fortgeschrittene akademische Ausbildung im Bereich Economics notwendigen Kenntnisse. ²Im Rahmen der Module Advanced Macroeconomics, Advanced Microeconomics und der Module des Grundlagenbereichs Econometrics (Core Studies Econometrics) sind insgesamt 27 ECTS-Punkte zu erwerben. ³Diese Module sollen im ersten Studienjahr absolviert werden. ⁴Die Module Advanced Macroeconomics, Advanced Microeconomics sowie die Module des Grundlagenbereichs Econometrics (Core Studies Econometrics) sind im Modulhandbuch geregelt.

(5) ¹Die Module des Vertiefungsbereichs (Specialization Studies) dienen der Schwerpunktbildung im Bereich der analytischen Volkswirtschaftslehre. ²Die Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen innerhalb der Module des Vertiefungs- und des Wahlbereichs kann von der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an anderen Veranstaltungen abhängig gemacht werden. ³Im Rahmen der Module des Vertiefungsbereichs sind insgesamt 27 ECTS-Punkte zu erwerben. ⁴Innerhalb jedes einzelnen Vertiefungsbereichs müssen jeweils 9 ECTS-Punkte und können maximal 18 ECTS-Punkte erworben werden. ⁵Die Module des Vertiefungsbereichs sind im Modulhandbuch geregelt. ⁶Vertiefungsbereiche (Specialization Studies) sind:

- Specialization Studies Applied Economics
- Specialization Studies Economics Theory.

(6) ¹Die Module des Wahlbereichs (Elective Studies) sollen den Studierenden eine weitere, individuell wählbare Schwerpunktbildung erlauben. ²Im Rahmen der Module des Wahlbereichs sind insgesamt 27 ECTS-Punkte zu erwerben. ³Es sind mindestens zwei der im Folgenden genannten Wahlbereiche auszuwählen. ⁴Innerhalb eines gewählten Wahlbereichs müssen mindestens 6 ECTS-Punkte und können maximal 18 ECTS-Punkte erworben werden. Der Wahlbereich Free Elective Studies kann im Umfang von maximal 9 ECTS-Punkten belegt werden. ⁵Die Module des Wahlbereichs sind im Modulhandbuch geregelt. ⁶Wahlbereiche (Elective Studies) sind:

- Elective Studies Econometrics
- Elective Studies Economics
- Elective Studies Finance
- Elective Studies International Economics
- Free Elective Studies

(7) ¹Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Advanced Microeconomics, Advanced Macroeconomics, Grundlagenbereich Econometrics / Vertiefungsbereich / Wahlbereich/ Advanced Topics in Economics) erneut belegt wird. ²Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Advanced Microeconomics, Advanced Macroeconomics, Grundlagenbereich Econometrics / Vertiefungsbereich / Wahlbereich/ Advanced Topics in Economics) belegt werden.

(8) ¹Die Master-Arbeit soll im vierten Semester angefertigt werden. ²Sie muss von einer Professorin bzw. einem Professor des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen betreut werden und soll thematisch im Bereich der analytisch-quantitativen Volkswirtschaftslehre angesiedelt sein. ³Die Master-Arbeit soll abweichend von § 17 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in englischer Sprache verfasst sein, § 17 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt.

(9) ¹Der Studiengang M. Sc. in Economics kann auch in einer Variante mit expliziter PhD-Orientierung absolviert werden. ²Voraussetzung für die Eintragung des Zusatzes „mit PhD-Orientierung“ auf dem Zeugnis sind:

a) Mindestens insgesamt 27 ECTS-Punkte der in den Modulen außerhalb der Module Advanced Microeconomics, Advanced Macroeconomics sowie außerhalb des Grundlagenbereichs Econometrics erworbenen ECTS-Punkte müssen aus Veranstaltungen stammen, die im Modulhandbuch explizit als „PhD-orientiert“ gekennzeichnet sind.

und

b) Das Verfassen einer Master-Arbeit mit Potential zur Publikation in einer einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschrift sowie die Präsentation dieser Arbeit im Rahmen einer fachbereichsöffentlichen Veranstaltung. Dieses Potential muss von beiden Gutachtern der Arbeit ausdrücklich bestätigt werden.

(10) ¹Die Belegung desselben oder eines wesentlich inhaltsgleichen Moduls im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sowie die Belegung derselben oder einer wesentlich inhaltsgleichen Veranstaltung im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sind ausgeschlossen, die entsprechenden Module bzw. Veranstaltungen können insoweit nicht mehr im Master-Studiengang nach dieser Ordnung gewählt bzw. im Rahmen des § 3 Abs. 2 absolviert werden. ²In Zweifelsfällen und insbesondere bei starker inhaltlicher Überschneidung der Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wählbarkeit bzw. Absolvierbarkeit des Moduls bzw. der Veranstaltung. ³Der Prüfungsausschuss kann, wenn andernfalls aufgrund dieser Regelungen für den jeweiligen einzelnen Studierenden oder die jeweilige einzelne Studierende vom Umfang her nicht die nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch für einen Abschluss des Studienganges notwendigen Module bzw. Veranstaltungen zur Verfügung stehen, im Einzelfall sachlich geeignet an Stelle der ausgeschlossenen Module bzw. Veranstaltungen andere Module bzw. Veranstaltungen festlegen.

(11) ¹Als weitere Option besteht bei Aufnahme in das Programm im Rahmen der dafür geltenden Regelungen die Möglichkeit, am Double-Degree-Programm mit der University of Adelaide (UA) (Australien), teilzunehmen. ²Näheres ist in § 10a bzw. im Modulhandbuch geregelt, die Teilnahmevoraussetzungen und die Inhalte des Programms sind außerdem in einem separaten Abkommen zwischen der Universität Tübingen (UT) und der UA geregelt.

(12) ¹Als weitere Option besteht bei Aufnahme in das Programm im Rahmen der dafür geltenden Regelungen die Möglichkeit, am Double-Degree-Programm mit der University of Nottingham (England) teilzunehmen. ²Näheres ist in §10b bzw. im Modulhandbuch geregelt, die Teilnahmevoraussetzungen und die Inhalte des Programms sind außerdem in einem separaten Abkommen zwischen der Universität Tübingen und der University of Nottingham geregelt.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen,
2. Seminare,
3. Kolloquien, Übungen, Praktika / Laborpraktika, Tutorien, Exkursionen.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 3 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang ist Englisch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in den Modulen des Wahlbereichs auch in deutscher Sprache abgehalten werden; der Abschluss kann in diesen Fällen durch die in englischer Sprache angebotenen Teile des Studienprogramms erworben werden. ³Prüfungen werden in der Regel in derjenigen Sprache abgehalten, in der auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁴In Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten werden.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

¹Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben. ²Für die Module des Wahlbereichs kann auch auf das Modulhandbuch des Fachbereichs, aus dem die in diesen Modulen absolvierte Veranstaltung stammt, verwiesen werden.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von insgesamt mindestens 27 ECTS-Punkten aus den Modulen Advanced Microeconomics, Advanced Macroeconomics, aus dem Grundlagenbereich Econometrics, aus den Vertiefungsbereichen bzw. aus dem Modul Advanced Topics in Economics (vgl. Übersicht § 3).

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils und in §3 Abs. 7 des Besonderen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

¹Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach den ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der nach §3 des Besonderen Teils dieser Ordnung geforderten benoteten Module einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

§ 10a Besondere Bestimmungen für das Double-Degree-Programm mit der University of Adelaide

(1) ¹Im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der University of Adelaide (UA) erbringen die an diesem teilnehmenden Tübinger Studierenden die im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesenen Leistungen an der UA. ²Dies sind derzeit vorbehaltlich etwaiger Änderungen nach dem ersten Semester an der Universität Tübingen im zweiten und dritten Semester an der Universität Adelaide drei der dortigen „Elective Courses“ zu je 9 ECTS-Punkten und ein dortiger Kurs „Econometrics“ des dortigen „Honours Degree in Economics“ zu 9 ECTS-Punkten sowie die „Honours Thesis“ des dortigen „Honours Degree in Economics“, die dann insoweit bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Regelungen insbesondere des § 6 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung auf Leistungen der Module Advanced Microeconomics, Advanced Macroeconomics, auf den Pflichtbereich Econometrics, den Wahlpflichtbereich und/ oder Wahlbereich und / oder das Modul Advanced Topics in Economics angerechnet werden.

(2) ¹Die am Double-Degree-Programm teilnehmenden Studierenden von der UA erbringen die im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesenen Leistungen an der Universität Tübingen. ²Dies sind derzeit vorbehaltlich etwaiger Änderungen nach dem ersten und zweiten Semester an der Universität Adelaide im dritten und vierten Semester an der Universität Tübingen ein Modul des Wahlpflicht- oder Wahlbereichs im Umfang von 9 ECTS-Punkten und das Module Advanced Topics in Economics sowie das Modul Master-Arbeit in Econo-

mics; entsprechend sind die im Rahmen des dortigen „Honours Degree in Economics“ an der UA erbrachten Leistungen dann insoweit bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Regelungen insbesondere des § 6 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung zur Anrechnung auf die übrigen in den in § 3 genannten Modulen geforderten Leistungen, so dass insgesamt die notwendigen 120 ECTS-Punkte erworben werden, vorgesehen.

(3) ¹Den Studierenden wird am Ende des erfolgreichen Studiums von der jeweiligen Universität nach den jeweiligen Regelungen ein akademischer Grad verliehen. ²Die Universität Tübingen verleiht dabei den in § 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Mastergrad, dabei kann in die entsprechenden Nachweise und insbesondere die Urkunde ein Hinweis auf das Double-Degree-Programm aufgenommen werden. ³Die Verleihung eines akademischen Grades an die Studierenden durch die University of Adelaide (insbes. „Honours degree in Economics“ nach dem separaten Abkommen zwischen der Universität Tübingen und der UA) bestimmt sich nach den Regelungen der UA.

(4) ¹Die Leistungen der Tübinger Studierenden an der UA sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen und werden gemäß Abs. 1 und den Regelungen insbesondere des § 6 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Universität Tübingen im Rahmen dieses Masterstudienganges anerkannt. ²Hinsichtlich der Studien- und Prüfungssprache und Sprachvoraussetzungen sind von den Tübinger Studierenden zusätzlich die Vorgaben bzw. Auflagen der UA zu erfüllen. ³Die Leistungen der Studierenden von der UA an der Universität Tübingen sind nach den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung zu erbringen.

(5) Die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach dieser Ordnung richtet sich für die am Programm teilnehmenden Studierenden nach § 10 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung (die an der UA erbrachten Leistungen werden dabei in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, indem die an der UA erbrachten Leistungen nach Abs. 1, 2 und 4 auf Leistungen der in § 3 genannten Module angerechnet werden und als in diesem Modulen erbrachte Leistungen in die Berechnung der Gesamtnote eingehen).

(6) ¹Über die Teilnahme am Programm im Rahmen des Master-Studienganges entscheidet im Rahmen der jeweils vorhandenen Plätze sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind der Prüfungsausschuss, dies nach den Kriterien des Grads der Eignung (Motivationsschreiben und Auswahlgespräch) und Leistung (Note des Bewerbers oder der Bewerberin im Studiengang des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 3). ²Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen oder diese im Fall einer festgelegten Zulassungszahl auf die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission übertragen.

§ 10b Besondere Bestimmungen für das Double-Degree-Programm mit der University of Nottingham

(1) ¹Im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der University of Nottingham erbringen die an diesem teilnehmenden Studierenden die im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesenen Leistungen an der University of Nottingham. ²Dies sind derzeit vorbehaltlich etwaiger Änderungen

- im ersten Semester in einem der an der University of Nottingham angebotenen Studiengänge „M. Sc. Economics“, „M. Sc. Economics and Econometrics“, „M. Sc. Economics and International Economics“, „M. Sc. Economics and Financial Economics“, „M. Sc. Behavioural Economics“ oder „M. Sc. Economics and Development Economics“ die Kurse „Microeconomic Theory“, „Macroeconomic Theory“, „Econometric Theory“ und „Economic Data Analysis“ im Umfang von je 15 dafür von der Universität Nottingham im Rahmen der dortigen Studiengänge vergebenen „credits“ (im Folgenden:

Nottingham credits)- und im zweiten Semester in einem dieser Studiengänge zwei „required modules“ (je 15 Nottingham credits) und zwei „elective modules“ (je 15 Nottingham credits).

³Die in Satz 1 genannten Leistungen werden dann insoweit bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Regelungen insbesondere des § 6 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung auf Leistungen der Module Advanced Microeconomics, Advanced Macroeconomics, auf den Pflichtbereich Econometrics, den Wahlpflichtbereich und/ oder Wahlbereich und / oder das Modul Advanced Topics in Economics des Studienganges M. Sc. Economics der Universität Tübingen angerechnet, die in Satz 2 genannten Leistungen dabei bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Regelungen insbesondere des § 6 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung wie folgt:

- der Kurs „Microeconomic Theory“ im Umfang von 9 ECTS-Punkten auf das Modul Advanced Microeconomics,
- der Kurs „Macroeconomic Theory“ im Umfang von 9 ECTS-Punkten auf das Modul Advanced Macroeconomics,
- der Kurs „Econometric Theory“ im Umfang von 9 ECTS-Punkten auf den Pflichtbereich Econometrics,
- der Kurs „Economic Data Analysis“ im Umfang von 3 ECTS-Punkten auf ein Modul des Wahlpflicht- und / oder Wahlbereichs,
- die zwei „required modules“ und die zwei „elective modules“ im Umfang von insgesamt weiteren 30 ECTS-Punkten auf Module des Wahlpflicht- und / oder Wahlbereichs.

(2) ¹Den Studierenden wird am Ende des erfolgreichen Studiums von der jeweiligen Universität nach den jeweiligen Regelungen ein akademischer Grad verliehen. ²Die Universität Tübingen verleiht dabei den in § 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Mastergrad, dabei kann in die entsprechende Nachweise und insbesondere die Urkunde ein Hinweis auf das Double-Degree-Programm aufgenommen werden.

³Die Verleihung eines akademischen Grades an die Studierenden durch die University of Nottingham (insbes. Master's degree in einem der von der University of Nottingham angebotenen, in Abs. 1 Satz 2 genannten Studiengänge nach dem separaten Abkommen zwischen der Universität Tübingen und der University of Nottingham) bestimmt sich nach den Regelungen der University of Nottingham.

(3) ¹Die Leistungen der Studierenden an der University of Nottingham sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen und werden gemäß Abs. 1 und den Regelungen insbesondere des § 6 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Universität Tübingen im Rahmen dieses Masterstudienganges anerkannt. ²Hinsichtlich der Studien- und Prüfungssprache und Sprachvoraussetzungen sind für das Studium an der University of Nottingham zusätzlich die Vorgaben bzw. Auflagen der University of Nottingham zu erfüllen. ³Die Leistungen der Studierenden an der Universität Tübingen sind nach den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung zu erbringen.

(3a) ¹Das Thema der Master-Arbeit kann abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung auf Wunsch des bzw. der jeweiligen Studierenden auch bereits vor Beginn des vierten Semesters ausgegeben werden, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit vorliegen (an der University of Nottingham können von dieser Studien- und Prüfungsordnung und insbesondere § 17 Abs. 1 Satz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung abweichende Vorgaben u.a. insbes. zu Abgabezeitpunkt bzw. Bearbeitungszeit der im Rahmen der dortigen, in Abs. 1 genannten Studiengänge zu erbringenden Abschlussarbeit bestehen); § 1 Abs. 5 Satz 3 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bleibt unberührt.

(4) ¹Die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach dieser Ordnung richtet sich für die am Programm teilnehmenden Studierenden nach § 10 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung (die an der University of Nottingham erbrachten Leistungen werden dabei in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, indem die an der University of

Nottingham erbrachten Leistungen nach Abs. 1 und 3 auf Leistungen der in § 3 genannten Module angerechnet werden und als in diesen Modulen erbrachte Leistungen in die Berechnung der Gesamtnote eingehen).

(5) ¹Über die Teilnahme am Programm im Rahmen des Master-Studienganges von Seiten der Universität Tübingen entscheidet im Rahmen der jeweils vorhandenen Plätze sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind der Prüfungsausschuss, dies nach den Kriterien des Grads der Eignung (Motivationsschreiben und Auswahlgespräch) und Leistung (Note des Bewerbers oder der Bewerberin im Studiengang des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 3). ²Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen oder diese im Fall einer festgelegten Zulassungszahl auf die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission übertragen.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2018/19. ³Übergangsregelungen ergeben sich gegebenenfalls aus dem Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Tübingen, den 24.04.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Economics and Finance mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.02.2018 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Economics and Finance mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.04.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Studiengang Economics and Finance mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) (im Folgenden: Master-Studiengang) ist ein zu den sechssemestrigen Bachelor-Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. ²Das Studium des Master-

Studienganges dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte und einen ersten Hochschulabschluss vertiefende berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in ökonomischen Berufsfeldern begründen. ³Der Master-Studiengang umfasst die Vermittlung von vertieftem theoretischem sowie methodisch-forschungsorientiertem Wissen im Bereich der internationalen Finanzen. ⁴Die von den Studierenden zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 ECTS-Punkten ist Voraussetzung, um diesen Master-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Master-Studiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Wirtschaftswissenschaft oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ (i.d.R. ein Abschluss mit mindestens einschließlich der Note 2,5). ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 1 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(4) ¹Für das Studium im Master-Studiengang sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. ²Für die in Satz 1 genannten Voraussetzungen gilt Abs. 3 Satz 2-4 entsprechend.

(5) ¹Für das Studium im Master-Studiengang sind, beispielsweise durch das erste Hochschulstudium, außerdem fortgeschrittene Kenntnisse in

1. Mikro- und Makroökonomik,
2. Quantitativen Methoden der Wirtschaftswissenschaft sowie
3. Finanzierungs- und Investitionstheorie

nachzuweisen. ²Für die in Satz 1 genannten Voraussetzungen gilt Abs. 3 Satz 2-4 entsprechend.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Master-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Master-Prüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 ECTS-Punkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Vorgesehenes Semester	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	Summe
1-4	Core Studies Econometrics	9	120
	Core Studies Economics	9	
	Core Studies Finance	9	

	Specialization Studies Econometrics	9	
	Specialization Studies Economics	9	
	Specialization Studies Finance	9	
	Elective Studies Econometrics	0 / 6-18	27 vgl. § 3 Abs. 6
	Elective Studies Economics	0 / 6-18	
	Elective Studies Finance	0 / 6-18	
	Elective Studies International Economics	0 / 6-18	
	Free Elective Studies	0-9	
	Modul: Advanced Topics in Economics and Finance	9	
	Master Thesis in Economics and Finance	30	

(3) ¹Das Studium ist gegliedert in Module des Grundlagenbereichs (Core Studies), Module des Vertiefungsbereichs (Specialization Studies), Module des Wahlbereichs (Elective Studies), das Modul „Advanced Topics in Economics and Finance“ und die Master-Arbeit (Master Thesis in Economics and Finance).

(4) ¹Die Module des Grundlagenbereichs (Cores Studies) dienen der Vermittlung der für die fortgeschrittene akademische Ausbildung im Bereich Economics and Finance notwendigen Kenntnisse. ²Im Rahmen der Module des Grundlagenbereichs sind insgesamt 27 ECTS-Punkte zu erwerben. ³Die Module des Grundlagenbereichs sollen im ersten Studienjahr absolviert werden. ⁴Die Module des Grundlagenbereichs sind im Modulhandbuch geregelt. ⁵Grundlagenbereiche (Cores Studies) sind:

- a) Core Studies Economics (9 ECTS-Punkte)
- b) Core Studies Finance (9 ECTS-Punkte)
- c) Core Studies Econometrics (9 ECTS-Punkte).

(5) ¹Die Module des Vertiefungsbereichs (Specialization Studies) dienen der Schwerpunktbildung im Bereich Economics and Finance. ²Die Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen innerhalb der Module des Vertiefungs- und des Wahlbereichs kann von der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an anderen Veranstaltungen abhängig gemacht werden. ³Im Rahmen der Module des Vertiefungsbereichs sind insgesamt 27 ECTS-Punkte zu erwerben. ⁴Innerhalb jedes einzelnen Vertiefungsbereichs müssen jeweils 9 ECTS-Punkte erworben werden. ⁵Die Module des Vertiefungsbereichs sind im Modulhandbuch geregelt. ⁶Vertiefungsbereiche (Specialization Studies) sind:

- Specialization Studies Economics
- Specialization Studies Econometrics
- Specialization Studies Finance.

(6) ¹Die Module des Wahlbereichs (Elective Studies) sollen den Studierenden eine weitere, individuell wählbare Schwerpunktbildung erlauben. ²Im Rahmen der Module des Wahlbereichs sind insgesamt 27 ECTS-Punkte zu erwerben. ³Es sind mindestens zwei der im Folgenden genannten Wahlbereiche auszuwählen. ⁴Innerhalb eines gewählten Wahlbereichs müssen mindestens 6 ECTS-Punkte und können maximal 18 ECTS-Punkte erworben werden. Der Wahlbereich Free Elective Studies kann im Umfang von maximal 9 ECTS-Punkten

belegt werden. ⁵Die Module des Wahlbereichs sind im Modulhandbuch geregelt. ⁶Wahlbereiche (Elective Studies) sind:

- Elective Studies Econometrics
- Elective Studies Economics
- Elective Studies Finance
- Elective Studies International Economics
- Free Elective Studies

(7) ¹Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Grundlagen- / Vertiefungs- / Wahlbereich/ Advanced Topics in Economics and Finance) erneut belegt wird. ²Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Grundlagen- / Vertiefungs- / Wahlbereich/ Advanced Topics in Economics and Finance) belegt werden.

(8) ¹Die Master-Arbeit soll im vierten Semester angefertigt werden. ²Sie muss von einer Professorin bzw. einem Professor des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen betreut werden und soll thematisch im Bereich Economics and Finance angesiedelt sein. ³Die Master-Arbeit soll abweichend von § 17 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in englischer Sprache verfasst sein, § 17 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt.

(9) ¹Der Studiengang M.Sc. in Economics and Finance kann auch in einer Variante mit expliziter PhD-Orientierung absolviert werden. ²Voraussetzung für die Eintragung des Zusatzes „mit PhD-Orientierung“ auf dem Zeugnis sind:

a) Mindestens insgesamt 27 ECTS-Punkte der in den Modulen außerhalb des Grundlagenbereichs erworbenen ECTS-Punkte müssen aus Veranstaltungen stammen, die im Modulhandbuch explizit als „PhD-orientiert“ gekennzeichnet sind.

und

b) Das Verfassen einer Master-Arbeit mit Potential zur Publikation in einer einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschrift sowie die Präsentation dieser Arbeit im Rahmen einer fachbereichsöffentlichen Veranstaltung. Dieses Potential muss von beiden Gutachtern der Arbeit ausdrücklich bestätigt werden.

(10) ¹Die Belegung desselben oder eines wesentlich inhaltsgleichen Moduls im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sowie die Belegung derselben oder einer wesentlich inhaltsgleichen Veranstaltung im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sind ausgeschlossen, die entsprechenden Module bzw. Veranstaltungen können insoweit nicht mehr im Master-Studiengang nach dieser Ordnung gewählt bzw. im Rahmen des § 3 Abs. 2 absolviert werden. ²In Zweifelsfällen und insbesondere bei starker inhaltlicher Überschneidung der Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wählbarkeit bzw. Absolvierbarkeit des Moduls bzw. der Veranstaltung. ³Der Prüfungsausschuss kann, wenn andernfalls aufgrund dieser Regelungen für den jeweiligen einzelnen Studierenden oder die jeweilige einzelne Studierende vom Umfang her nicht die nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch für einen Abschluss des Studienganges notwendigen Module bzw. Veranstaltungen zur Verfügung stehen, im Einzelfall sachlich geeignet an Stelle der ausgeschlossenen Module bzw. Veranstaltungen andere Module bzw. Veranstaltungen festlegen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen,
2. Seminare,
3. Kolloquien, Übungen, Praktika / Laborpraktika, Tutorien, Exkursionen.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 3 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang ist Englisch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in den Modulen des Wahlbereichs auch in deutscher Sprache abgehalten werden; der Abschluss kann in diesen Fällen durch die in englischer Sprache angebotenen Teile des Studienprogramms erworben werden. ³Prüfungen werden in der Regel in derjenigen Sprache abgehalten, in der auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁴In Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten werden.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

¹Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben. ²Für die Module des Wahlbereichs kann auch auf das Modulhandbuch des Fachbereichs, aus dem die in diesen Modulen absolvierte Veranstaltung stammt, verwiesen werden.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von insgesamt mindestens 27 ECTS-Punkten aus Modulen des Grundlagen- und Vertiefungsbereichs bzw. des Moduls Advanced Topics in Economics and Finance (vgl. Übersicht § 3).

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils und in §3 Abs. 7 des Besonderen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

¹Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach den ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der nach §3 des Besonderen Teils dieser Ordnung geforderten benoteten Module einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2018/19. ³Übergangsregelungen ergeben sich gegebenenfalls aus dem Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Tübingen, den 24.04.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang European Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.02.2018 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang European Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.04.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

§ 3a Fall 1: Beginn des Studiums an der Universität Tübingen und Anfertigung der Master-Arbeit an der Partnerhochschule

§ 3b Fall 2: Beginn des Studiums an der Partnerhochschule und Anfertigung der Master-Arbeit an der Partnerhochschule

§ 3c Fall 3: Beginn des Studiums an der Partnerhochschule und Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen

§ 3d Fall 4: Beginn des Studiums an der Universität Tübingen und Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Masterarbeit

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Studiengang European Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) (im Folgenden: Master-Studiengang) ist ein zu den sechssemestrigen Bachelor-Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. ²Das Studium des Master-Studienganges dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte und einen ersten Hochschulabschluss vertiefende berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in ökonomischen Berufsfeldern begründen. ³Der Master-Studiengang umfasst die Vermittlung von vertieftem theoretischem sowie methodisch-forschungsorientiertem Wissen im Bereich der Volkswirtschaftslehre. ⁴Die von den Studierenden zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 ECTS-Punkte ist Voraussetzung, um diesen Master-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Master-Studiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Wirtschaftswissenschaft oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ (i.d.R. ein Abschluss mit mindestens einschließlich der Note 2,5). ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 1 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(4) ¹Für das Studium im Master-Studiengang sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. ²Für die in Satz 1 genannten Voraussetzungen gilt Abs. 3 Satz 2-4 entsprechend.

(5) ¹Für das Studium im Master-Studiengang sind, beispielsweise durch das erste Hochschulstudium, außerdem fortgeschrittene Kenntnisse in drei der vier folgenden Fachgebiete:

1. Mikro- und Makroökonomik,
2. Außenwirtschaftstheorie und -politik,
3. Quantitativen Methoden der Wirtschaftswissenschaft sowie
4. Finanzierungs- und Investitionstheorie

nachzuweisen. ²Das Vorliegen einschlägiger Auslandserfahrung bzw. das Vorhandensein von Kenntnissen in der Landessprache der Partnerhochschulen kann von der Auswahlkommission positiv berücksichtigt werden. ³Für die in Satz 1 genannten Voraussetzungen gilt Abs. 3 Satz 2-4 entsprechend.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Master-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Master-Prüfung ab. ³Von den zwei Studienjahren wird eines (entweder das erste oder das zweite) an der Universität Tübingen und eines (entsprechend entweder das erste oder das zweite) an der Partnerhochschule absolviert. ⁴Mögliche Partnerhochschulen sind im Anhang aufgelistet. ⁵Je nach Vereinbarung mit der Partnerhochschule sind vier mögliche Fälle zu unterscheiden:

- Fall 1: Beginn des Studiums an der Universität Tübingen und Anfertigung der Master-Arbeit an der Partnerhochschule
- Fall 2: Beginn des Studiums an der Partnerhochschule und Anfertigung der Master-Arbeit an der Partnerhochschule
- Fall 3: Beginn des Studiums an der Partnerhochschule und Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen
- Fall 4: Beginn des Studiums an der Universität Tübingen und Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen.

⁶Der Studienaufbau in Fall 1, 2, 3 und 4 ist entsprechend in den §§ 3a, 3b, 3c und 3d geregelt.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 ECTS-Punkten, welches aus den in den §§ 3a, 3b, 3c bzw. 3d festgelegten Modulen besteht. ²In den Fällen 1, 2, 3 und 4 werden jeweils 60 ECTS-Punkte an der Universität Tübingen erworben.

§ 3a Fall 1: Beginn des Studiums an der Universität Tübingen und Anfertigung der Master-Arbeit an der Partnerhochschule

(1) ¹Das Studium an der Universität Tübingen ist gegliedert in Module des Grundlagenbereichs (Core Studies), des Vertiefungsbereichs (Specialization Studies) und des Wahlbereichs (Elective Studies). ²Die dem Grundlagen- und Vertiefungsbereichen zugeordneten Module sind jeweils mindestens einem der folgenden Schwerpunkte zugeordnet:

- Economics
- International Economics
- Econometrics
- Finance.

³Es müssen Module aus zwei Schwerpunkten belegt werden; innerhalb jedes gewählten Schwerpunktes müssen Module des Grundlagenbereichs und des Vertiefungsbereichs belegt werden. ⁴Insgesamt müssen an der Universität Tübingen Module im Umfang von 60 ECTS-Punkten belegt werden.

(2) ¹Die Module des Grundlagenbereichs dienen der Vermittlung der für die fortgeschrittene akademische Ausbildung im Bereich der Volkswirtschaftslehre notwendigen Kenntnisse. ²Im Rahmen der Module des Grundlagenbereichs sind insgesamt 18 ECTS-Punkte zu erwerben. ³In jedem gewählten Schwerpunkt ist ein Grundlagenmodul im Umfang von jeweils 9 ECTS-Punkten zu absolvieren. ⁴Jedes Modul des Grundlagenbereichs ist mindestens einem Schwerpunkt zugeordnet. ⁵Die Module des Grundlagenbereichs sind im Modulhandbuch geregelt. ⁶Veranstaltungen der Partnerhochschule können auf einer vom Prüfungsausschuss beschlossenen, durch den Fachbereich herausgegebenen Äquivalenzliste als den Veranstaltungen innerhalb der Module des Grundlagenbereichs entsprechend ausgewiesen werden. ⁷Durch die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer solchen Lehrveranstaltung an der Partnerhochschule entfällt dann die Notwendigkeit zur Belegung von Modulen des Grundlagenbereichs im entsprechenden Schwerpunkt an der Universität Tübingen und die freiwerdenden ECTS-Punkte sind zusätzlich Vertiefungsbereich zu erwerben.

(3) ¹Die Module des Vertiefungsbereichs dienen der Schwerpunktbildung im Bereich der Volkswirtschaftslehre. ²Die Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen innerhalb der Module des Vertiefungsbereichs kann von der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an anderen Veranstaltungen abhängig gemacht werden. ³Im Rahmen der Module des Vertiefungsbereichs sind insgesamt mindestens 33 und maximal 42 ECTS-Punkte zu erwerben. ⁴Es sind Module aus beiden gewählten Schwerpunkten im Rahmen des Vertiefungsbereichs zu belegen. ⁵Jedes gewählte Modul des Vertiefungsbereichs muss einem Schwerpunkt zugeordnet sein in dem bereits ein Modul des Grundlagenbereichs an der Universität Tübingen oder an der Partnerhochschule (gemäß Abs. 2) gewählt wurde. ⁶Innerhalb jedes gewählten Schwerpunkts sind im Rahmen des Vertiefungsbereichs Module im Umfang von mindestens 6

ECTS-Punkten zu belegen. ⁷Die Module des Vertiefungsbereichs sind im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Module des Wahlbereichs sollen den Studierenden eine weitere, individuell wählbare Schwerpunktbildung erlauben. ²Im Rahmen der Module des Wahlbereichs sind insgesamt maximal 9 ECTS-Punkte zu erwerben. ³Die Module des Wahlbereichs sind im Modulhandbuch geregelt. Insgesamt sind im Vertiefungs- und Wahlbereich 42 ECTS-Punkte zu erwerben.

(5) ¹Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Grundlagen- / Vertiefungs- / Wahlbereich) erneut belegt wird. ²Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Grundlagen- / Vertiefungs- / Wahlbereich) belegt werden. ³Es ist sicherzustellen, dass die an der Universität Tübingen erworbenen ECTS-Punkte aus von den an der Partneruniversität erbrachten Leistungen inhaltsverschiedenen Veranstaltungen stammen; der Fachbereich gibt dazu gegebenenfalls eine vom Prüfungsausschuss beschlossene Äquivalenzliste heraus, welche der Veranstaltungen an der Universität Tübingen und an der Partneruniversität sich insoweit entsprechen.

Vorgesehenes Semester	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte		Summe
1-2	Core Studies	18		60
	Specialization Studies	33-42*	42	
	Elective Studies	0-9	vgl. § 3a Abs. 3, 4	
3-4	An der Partnerhochschule wird nach Maßgabe des dortigen Prüfungssystems ein Studienprogramm belegt und eine Master-Arbeit angefertigt, die insoweit im Rahmen dieser Regelung an der Universität Tübingen anerkannt werden.	60		60

* Vorbehaltlich Abs. 2 Satz 7.

(6) ¹Die Belegung desselben oder eines wesentlich inhaltsgleichen Moduls im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sowie die Belegung derselben oder einer wesentlich inhaltsgleichen Veranstaltung im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sind ausgeschlossen, die entsprechenden Module bzw. Veranstaltungen können insoweit nicht mehr im Master-Studiengang nach dieser Ordnung gewählt bzw. im Rahmen des § 3 Abs. 2 absolviert werden. ²In Zweifelsfällen und insbesondere bei starker inhaltlicher Überschneidung der Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wählbarkeit bzw. Absolvierbarkeit des Moduls bzw. der Veranstaltung. ³Der Prüfungsausschuss kann, wenn andernfalls aufgrund dieser Regelungen für den jeweiligen einzelnen Studierenden oder die jeweilige einzelne Studierende vom Umfang her nicht die nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch für einen Abschluss des Studienganges notwendigen Module bzw. Veranstaltungen zur Verfügung stehen, im Einzelfall sachlich geeignet an Stelle der ausgeschlossenen Module bzw. Veranstaltungen andere Module bzw. Veranstaltungen festlegen.

§ 3b Fall 2: Beginn des Studiums an der Partnerhochschule und Anfertigung der Master-Arbeit an der Partnerhochschule

¹In diesem Fall gelten die Regelungen in § 3a. ²Die den Semestern 1-2 und 3-4 zugeordneten Module bzw. Bereiche (siehe Tabelle) sind jedoch den jeweils anderen beiden Semestern zuzuordnen.

§ 3c Fall 3: Beginn des Studiums an der Partnerhochschule und Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen

(1) ¹Das Studium an der Universität Tübingen ist gegliedert in Module des Grundlagenbereichs (Core Studies), des Vertiefungsbereichs (Specialization Studies) und des Wahlbereichs (Elective Studies). ²Darüber hinaus sind die Belegung des Moduls Advanced Topics in European Economics und Master Thesis in European Economics verpflichtend. ³Die dem Grundlagen- und Vertiefungsbereich zugeordneten Module sind jeweils mindestens einem der folgenden Schwerpunkte zugeordnet:

- Economics
- International Economics
- Econometrics
- Finance.

⁴Es müssen Module aus einem Schwerpunkt belegt werden; innerhalb des gewählten Schwerpunktes müssen Module des Grundlagenbereichs und des Vertiefungsbereichs belegt werden. ⁵Insgesamt müssen an der Universität Tübingen Module im Umfang von 60 ECTS-Punkten belegt werden.

(2) ¹Die Module des Grundlagenbereichs dienen der Vermittlung der für die fortgeschrittene akademische Ausbildung im Bereich der Volkswirtschaftslehre notwendigen Kenntnisse. ²Im Rahmen der Module des Grundlagenbereichs sind insgesamt 9 ECTS-Punkte zu erwerben. ³Im gewählten Schwerpunkt ist ein Grundlagenmodul im Umfang von 9 ECTS-Punkten zu absolvieren. ⁴Jedes Modul des Grundlagenbereichs ist mindestens einem Schwerpunkt zugeordnet. ⁵Die Module des Grundlagenbereichs sind im Modulhandbuch geregelt. ⁶Veranstaltungen der Partnerhochschule können auf einer vom Prüfungsausschuss beschlossenen, durch den Fachbereich herausgegebenen Äquivalenzliste als den Veranstaltungen innerhalb der Module des Grundlagenbereichs entsprechend ausgewiesen werden. ⁷Durch die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer solchen Lehrveranstaltung an der Partnerhochschule entfällt dann die Notwendigkeit zur Belegung von Modulen des Grundlagenbereichs im entsprechenden Schwerpunkt an der Universität Tübingen und die freiwerdenden ECTS-Punkte sind zusätzlich Vertiefungsbereich zu erwerben.

(3) ¹Die Module des Vertiefungsbereichs dienen der Schwerpunktbildung im Bereich der Volkswirtschaftslehre. ²Die Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen innerhalb der Module des Vertiefungsbereichs kann von der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an anderen Veranstaltungen abhängig gemacht werden. ³Im Rahmen der Module des Vertiefungsbereichs sind insgesamt mindestens 9 und maximal 18 ECTS-Punkte zu erwerben. ⁴Es sind Module aus dem gewählten Schwerpunkten im Rahmen des Vertiefungsbereichs zu belegen. ⁵Jedes gewählte Modul des Vertiefungsbereichs muss einem Schwerpunkt zugeordnet sein in dem bereits das entsprechende Modul des Grundlagenbereichs an der Universität Tübingen oder an der Partnerhochschule (gemäß Abs. 2) gewählt wurde. ⁶Innerhalb jedes gewählten Schwerpunkts sind im Rahmen des Vertiefungsbereichs Module im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten zu belegen. ⁷Die Module des Vertiefungsbereichs sind im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Module des Wahlbereichs sollen den Studierenden eine weitere, individuell wählbare Schwerpunktbildung erlauben. ²Im Rahmen der Module des Wahlbereichs sind insgesamt maximal 9 ECTS-Punkte zu erwerben. ³Die Module des Wahlbereichs sind im Modulhand-

buch geregelt. Insgesamt sind im Vertiefungs- und Wahlbereich 18 ECTS-Punkte zu erwerben.

(5) ¹Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Grundlagen- / Vertiefungs- / Wahlbereich / Advanced Topics in European Economics / Master Thesis in European Economics) erneut belegt wird. ²Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Grundlagen- / Vertiefungs- / Wahlbereich / Advanced Topics in European Economics / Master Thesis in European Economics) belegt werden. ³Es ist sicherzustellen, dass die an der Universität Tübingen erworbenen ECTS-Punkte aus von den an der Partneruniversität erbrachten Leistungen inhaltsverschiedenen Veranstaltungen stammen; der Fachbereich gibt dazu gegebenenfalls eine vom Prüfungsausschuss beschlossene Äquivalenzliste heraus, welche der Veranstaltungen an der Universität Tübingen und an der Partneruniversität sich insoweit entsprechen.

(6) ¹Die Master-Arbeit soll im vierten Semester angefertigt werden. ²Sie muss von einer Professorin bzw. einem Professor des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen betreut werden und soll thematisch im Bereich Volkswirtschaftslehre angesiedelt sein.

Vorgesehenes Semester	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte		Summe
1-2	An der Partnerhochschule wird nach Maßgabe des dortigen Prüfungssystems ein Studienprogramm belegt, das insoweit im Rahmen dieser Regelung an der Universität Tübingen anerkannt wird.	60		60
3-4	Core Studies	9		60
	Specialization Studies	9-18*	18	
	Elective Studies	0-9	vgl. § 3c Abs. 3, 4	
	Advanced Topics in European Economics	9		
	Master Thesis in European Economics	24		

³Weitere Regelungen zu den an der Partnerhochschule zu erbringenden Leistungen können im Modulhandbuch getroffen werden.

(7) ¹Der Studiengang M. Sc. in European Economics kann auch in einer Variante mit expliziter PhD-Orientierung absolviert werden. ²Voraussetzung für die Eintragung des Zusatzes „mit PhD-Orientierung“ auf dem Zeugnis sind:

a) Mindestens 18 ECTS-Punkte der außerhalb des Grundlagenbereichs erworbenen ECTS-Punkte müssen aus Modulen stammen, die im Modulhandbuch explizit als „PhD-orientiert“ gekennzeichnet sind.

und

b) Das Verfassen einer Master-Arbeit an der Universität Tübingen mit Potential zur Publikation in einer einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschrift und die Präsentation dieser Arbeit im Rahmen einer fachbereichsöffentlichen Veranstaltung. Dieses Potential muss von beiden Gutachtern der Arbeit ausdrücklich bestätigt werden.

(8) ¹Die Belegung desselben oder eines wesentlich inhaltsgleichen Moduls im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sowie die Belegung derselben oder einer wesentlich inhaltsgleichen Veranstaltung im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sind ausgeschlossen, die entsprechenden Module bzw. Veranstaltungen können insoweit nicht mehr im Master-Studiengang nach dieser Ordnung gewählt bzw. im Rahmen des § 3 Abs. 2 absolviert werden. ²In Zweifelsfällen und insbesondere bei starker inhaltlicher Überschneidung der Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wählbarkeit bzw. Absolvierbarkeit des Moduls bzw. der Veranstaltung. ³Der Prüfungsausschuss kann, wenn andernfalls aufgrund dieser Regelungen für den jeweiligen einzelnen Studierenden oder die jeweilige einzelne Studierende vom Umfang her nicht die nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch für einen Abschluss des Studienganges notwendigen Module bzw. Veranstaltungen zur Verfügung stehen, im Einzelfall sachlich geeignet an Stelle der ausgeschlossenen Module bzw. Veranstaltungen andere Module bzw. Veranstaltungen festlegen.

§ 3d Fall 4: Beginn des Studiums an der Universität Tübingen und Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen

In diesem Fall gelten die Regelungen in § 3c; die den Semestern 1-2 und 3-4 zugeordneten Module (siehe Tabelle) sind jedoch den jeweils anderen beiden Semestern zuzuordnen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen,
2. Seminare,
3. Kolloquien, Übungen, Praktika / Laborpraktika, Tutorien, Exkursionen.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 3 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang ist Englisch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in deutscher Sprache abgehalten werden; der Abschluss kann in diesen Fällen durch die in englischer Sprache angebotenen Teile des Studienprogramms erworben werden. ³Prüfungen werden in der Regel in derjenigen Sprache abgehalten, in der auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁴In Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten werden. ⁵Zusätzlich sind die Vorgaben bzw. Auflagen der Partnerhochschule hinsichtlich der Sprachvoraussetzungen zu erfüllen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

¹Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben. ²Für die Module des Wahlbereichs kann auch auf das Modulhandbuch des Fachbereichs, aus dem die in diesen Modulen absolvierte Veranstaltung stammt, verwiesen werden.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studiumumfang

Der erforderliche Studiumumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkten aus Modulen des Grundlagen-, Vertiefungs- und Wahlbereichs bzw. der Module Advanced Topics in European Economics (vgl. Übersicht § 3).

§ 9 Masterarbeit

¹Wird die Master-Arbeit an der Partnerhochschule angefertigt, wird sie ohne gesonderte Gleichwertigkeitsprüfung im Rahmen der Regelungen der §§ 3, 3a, 3b des Besonderen Teils dieser Ordnung an der Universität Tübingen anerkannt. ²Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils und in §3 Abs. 7 des Besonderen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

¹Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus der nach den dortigen Regelungen errechneten Gesamtnote der an der Partnerhochschule erbrachten Leistungen und der Note der an der Universität Tübingen erbrachten nach den §§ 3, 3a-3d geforderten benoteten Leistungen im Verhältnis 1:1 gebildet. ²Die Gesamtnote der an der Universität Tübingen erbrachten Leistungen ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach den ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der nach § 3 des Besonderen Teils dieser Ordnung geforderten benoteten Module einschließlich des Moduls Master-Arbeit (wenn diese nach §3c bzw. 3d an der Universität Tübingen angefertigt wird).

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2018/19. ³Übergangsregelungen ergeben sich gegebenenfalls aus dem Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Tübingen, den 24.04.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Anhang:

Liste der Partnerhochschulen

1. Università degli Studi di Pavia

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang International Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.02.2018 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang International Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.04.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- § 10a Besondere Bestimmungen für das Double-Degree-Programm mit der University of Nottingham
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Studiengang International Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) (im Folgenden: Master-Studiengang) ist ein zu den sechssemestrigen Bachelor-Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. ²Das Studium des Master-Studienganges dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte und einen ersten Hochschulabschluss vertiefende berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in ökonomischen Berufsfeldern und insbesondere im Feld der wirtschaftlichen Globalisierung begründen. ³Der Master-Studiengang umfasst die Vermittlung von vertieftem theoretischem sowie methodisch-forschungsorientiertem Wissen im Bereich der internationalen Volkswirtschaftslehre. ⁴Die von den Studierenden zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 ECTS-Punkten ist Voraussetzung, um diesen Master-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Master-Studiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Wirtschaftswissenschaft oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ (i.d.R. ein Abschluss mit mindestens einschließlich der Note 2,5). ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 1 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(4) ¹Für das Studium im Master-Studiengang sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. ²Für die in Satz 1 genannten Voraussetzungen gilt Abs. 3 Satz 2-4 entsprechend.

(5) ¹Für das Studium im Master-Studiengang sind, beispielsweise durch das erste Hochschulstudium, außerdem fortgeschrittene Kenntnisse in

1. Mikro- und Makroökonomik,
 2. Quantitativen Methoden der Wirtschaftswissenschaft sowie
 3. Theorie internationaler Wirtschaftsbeziehungen (Außenwirtschaft)
- nachzuweisen. ²Für die in Satz 1 genannten Voraussetzungen gilt Abs. 3 Satz 2-4 entsprechend.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Master-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Master-Prüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 ECTS-Punkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Vorgesehenes Semester	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	Summe	
1-4	Advanced Macroeconomics	9	120	
	Advanced Microeconomics	9		
	Core Studies Econometrics	9		
	Specialization Studies International Macroeconomics	9-18		27
	Specialization Studies International Trade	9-18		
	Elective Studies Econometrics	0 / 6-18		27 vgl. § 3 Abs. 6
	Elective Studies Economics	0 / 6-18		
	Elective Studies Finance	0 / 6-18		
	Elective Studies International Economics	0 / 6-18		
	Free Elective Studies	0-9		
	Modul: Advanced Topics in International Economics	9		
	Master Thesis in International Economics	30		

(3) ¹Das Studium ist gegliedert in die Module Advanced Macroeconomics, Advanced Microeconomics, die Module des Grundlagenbereichs Econometrics (Core Studies Econometrics), Module des Vertiefungsbereichs (Specialization Studies), Module des Wahlbereichs (Elective Studies), das Modul „Advanced Topics in International Economics“ und die Master-Arbeit (Master Thesis in International Economics).

(4) ¹Die Module Advanced Macroeconomics, Advanced Microeconomics und die Module des Grundlagenbereichs Econometrics (Core Studies Econometrics) dienen der Vermittlung der für die fortgeschrittene akademische Ausbildung im Bereich Economics notwendigen Kenntnisse. ²Im Rahmen der Module Advanced Macroeconomics, Advanced Microeconomics und der Module des Grundlagenbereichs Econometrics (Core Studies Econometrics) sind insgesamt 27 ECTS-Punkte zu erwerben. ³Diese Module sollen im ersten Studienjahr absolviert werden. ⁴Die Module Advanced Macroeconomics, Advanced Microeconomics sowie die Module des Grundlagenbereichs Econometrics (Core Studies Econometrics) sind im Modulhandbuch geregelt.

(5) ¹Die Module des Vertiefungsbereichs (Specialization Studies) dienen der Schwerpunktbildung im Bereich der analytischen Volkswirtschaftslehre. ²Die Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen innerhalb der Module des Vertiefungs- und des Wahlbereichs kann von der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an anderen Veranstaltungen abhängig gemacht werden. ³Im Rahmen der Module des Vertiefungsbereichs sind insgesamt 27 ECTS-Punkte zu erwerben. ⁴Innerhalb jedes einzelnen Vertiefungsbereichs müssen jeweils 9 ECTS-Punkte und können maximal 18 ECTS-Punkte erworben werden. ⁵Die Module des Vertiefungsbereichs sind im Modulhandbuch geregelt. ⁶Vertiefungsbereiche (Specialization Studies) sind:

- Specialization Studies International Macroeconomics
- Specialization Studies International Trade.

(6) ¹Die Module des Wahlbereichs (Elective Studies) sollen den Studierenden eine weitere, individuell wählbare Schwerpunktbildung erlauben. ²Im Rahmen der Module des Wahlbereichs sind insgesamt 27 ECTS-Punkte zu erwerben. ³Es sind mindestens zwei der im Folgenden genannten Wahlbereiche auszuwählen. ⁴Innerhalb eines gewählten Wahlbereichs müssen mindestens 6 ECTS-Punkte und können maximal 18 ECTS-Punkte erworben werden. Der Wahlbereich Free Elective Studies kann im Umfang von maximal 9 ECTS-Punkten belegt werden. ⁵Die Module des Wahlbereichs sind im Modulhandbuch geregelt. ⁶Wahlbereiche (Elective Studies) sind:

- Elective Studies Econometrics
- Elective Studies Economics
- Elective Studies Finance
- Elective Studies International Economics
- Free Elective Studies

(7) ¹Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Advanced Microeconomics, Advanced Macroeconomics, Grundlagenbereich Econometrics / Vertiefungsbereich / Wahlbereich/ Advanced Topics in International Economics) erneut belegt wird. ²Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Advanced Microeconomics, Advanced Macroeconomics, Grundlagenbereich Econometrics / Vertiefungsbereich / Wahlbereich/ Advanced Topics in International Economics) belegt werden.

(8) ¹Die Master-Arbeit soll im vierten Semester angefertigt werden. ²Sie muss von einer Professorin bzw. einem Professor des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen betreut werden und soll thematisch im Bereich International Economics angesiedelt sein. ³Die Master-Arbeit soll abweichend von § 17 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in englischer Sprache verfasst sein, § 17 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt.

(9) ¹Der Studiengang M.Sc. in International Economics kann auch in einer Variante mit expliziter PhD-Orientierung absolviert werden. ²Voraussetzung für die Eintragung des Zusatzes „mit PhD-Orientierung“ auf dem Zeugnis sind:

a) Mindestens insgesamt 27 ECTS-Punkte der in den Modulen außerhalb der Module Advanced Microeconomics, Advanced Macroeconomics sowie außerhalb des Grundlagenbereichs Econometrics erworbenen ECTS-Punkte müssen aus Veranstaltungen stammen, die im Modulhandbuch explizit als „PhD-orientiert“ gekennzeichnet sind.

und

b) Das Verfassen einer Master-Arbeit mit Potential zur Publikation in einer einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschrift sowie die Präsentation dieser Arbeit im Rahmen einer fachbereichsöffentlichen Veranstaltung. Dieses Potential muss von beiden Gutachtern der Arbeit ausdrücklich bestätigt werden.

(10) ¹Die Belegung desselben oder eines wesentlich inhaltsgleichen Moduls im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sowie die Belegung derselben oder einer wesentlich inhaltsgleichen Veranstaltung im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sind ausgeschlossen, die entsprechenden Module bzw. Veranstaltungen können insoweit nicht mehr im Master-Studiengang nach dieser Ordnung gewählt bzw. im Rahmen des § 3 Abs. 2 absolviert werden. ²In Zweifelsfällen und insbesondere bei starker inhaltlicher Überschneidung der Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wählbarkeit bzw. Absolvierbarkeit des Moduls bzw. der Veranstaltung. ³Der Prüfungsausschuss kann, wenn andernfalls aufgrund dieser Regelungen für den jeweiligen einzelnen Studierenden oder die jeweilige einzelne Studierende vom Umfang her nicht die nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch für einen Abschluss des Studienganges notwendigen

Module bzw. Veranstaltungen zur Verfügung stehen, im Einzelfall sachlich geeignet an Stelle der ausgeschlossenen Module bzw. Veranstaltungen andere Module bzw. Veranstaltungen festlegen.

(11) ¹Als weitere Option besteht bei Aufnahme in das Programm im Rahmen der dafür geltenden Regelungen die Möglichkeit, am Double-Degree-Programm mit der University of Nottingham (England) teilzunehmen. ²Näheres ist in § 10b bzw. im Modulhandbuch geregelt, die Teilnahmevoraussetzungen und die Inhalte des Programms sind außerdem in einem separaten Abkommen zwischen der Universität Tübingen und der University of Nottingham geregelt.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen,
2. Seminare,
3. Kolloquien, Übungen, Praktika / Laborpraktika, Tutorien, Exkursionen.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 3 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang ist Englisch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in den Modulen des Wahlbereichs auch in deutscher Sprache abgehalten werden; der Abschluss kann in diesen Fällen durch die in englischer Sprache angebotenen Teile des Studienprogramms erworben werden. ³Prüfungen werden in der Regel in derjenigen Sprache abgehalten, in der auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁴In Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten werden.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

¹Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben. ²Für die Module des Wahlbereichs kann auch auf das Modulhandbuch des Fachbereichs, aus dem die in diesen Modulen absolvierte Veranstaltung stammt, verwiesen werden.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von insgesamt mindestens 27 ECTS-Punkten aus den Modulen Advanced Microeconomics, Advanced Macroeconomics, aus dem Grundlagenbereich Econometrics, aus den Vertiefungsbereichen bzw. aus dem Modul Advanced Topics in International Economics (vgl. Übersicht § 3).

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils und in § 3 Abs. 7 des Besonderen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

¹Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach den ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der nach §3 des Besonderen Teils dieser Ordnung geforderten benoteten Module einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

§ 10a Besondere Bestimmungen für das Double-Degree-Programm mit der University of Nottingham

(1) ¹Im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der University of Nottingham erbringen die an diesem teilnehmenden Studierenden die im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesenen Leistungen an der University of Nottingham. ²Dies sind derzeit vorbehaltlich etwaiger Änderungen

- im ersten Semester in einem der an der University of Nottingham angebotenen Studiengänge „M.Sc. Economics“, „M.Sc. Economics and Econometrics“, „M.Sc. Economics and International Economics“, „M.Sc. Economics and Financial Economics“, „M.Sc. Behavioural Economics“ oder „M.Sc. Economics and Development Economics“ die Kurse „Microeconomic Theory“, „Macroeconomic Theory“, „Econometric Theory“ und „Economic Data Analysis“ im Umfang von je 15 dafür von der Universität Nottingham im Rahmen der dortigen Studiengänge vergebenen „credits“ (im Folgenden: Nottingham credits)
- und im zweiten Semester in einem dieser Studiengänge zwei „required modules“ (je 15 Nottingham credits) und zwei „elective modules“ (je 15 Nottingham credits).

³Die in Satz 1 genannten Leistungen werden dann insoweit bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Regelungen insbesondere des § 6 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung auf Leistungen der Module Advanced Microeconomics, Advanced Macroeconomics, auf den Pflichtbereich Econometrics, den Wahlpflichtbereich und/ oder Wahlbereich und / oder das Modul Advanced Topics in International Economics des Studienganges

M. Sc. International Economics der Universität Tübingen angerechnet, die in Satz 2 genannten Leistungen dabei bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Regelungen insbesondere des § 6 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung wie folgt:

- der Kurs „Microeconomic Theory“ im Umfang von 9 ECTS-Punkten auf das Modul Advanced Microeconomics,
- der Kurs „Macroeconomic Theory“ im Umfang von 9 ECTS-Punkten auf das Modul Advanced Macroeconomics,
- der Kurs „Econometric Theory“ im Umfang von 9 ECTS-Punkten auf den Pflichtbereich Econometrics,
- der Kurs „Economic Data Analysis“ im Umfang von 3 ECTS-Punkten auf ein Modul des Wahlpflicht- und / oder Wahlbereichs,
- die zwei „required modules“ und die zwei „elective modules“ im Umfang von insgesamt weiteren 30 ECTS-Punkten auf Module des Wahlpflicht- und / oder Wahlbereichs.

(2) ¹Den Studierenden wird am Ende des erfolgreichen Studiums von der jeweiligen Universität nach den jeweiligen Regelungen ein akademischer Grad verliehen. ²Die Universität Tübingen verleiht dabei den in § 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Mastergrad, dabei kann in die entsprechende Nachweise und insbesondere die Urkunde ein Hinweis auf das Double-Degree-Programm aufgenommen werden. ³Die Verleihung eines akademischen Grades an die Studierenden durch die University of Nottingham (insbes. Master's degree in einem der von der University of Nottingham angebotenen, in Abs. 1 Satz 2 genannten Studiengänge nach dem separaten Abkommen zwischen der Universität Tübingen und der University of Nottingham) bestimmt sich nach den Regelungen der University of Nottingham.

(3) ¹Die Leistungen der Studierenden an der University of Nottingham sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen und werden gemäß Abs. 1 und den Regelungen insbesondere des § 6 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Universität Tübingen im Rahmen dieses Masterstudienganges anerkannt. ²Hinsichtlich der Studien- und Prüfungssprache und Sprachvoraussetzungen sind für das Studium an der University of Nottingham zusätzlich die Vorgaben bzw. Auflagen der University of Nottingham zu erfüllen. ³Die Leistungen der Studierenden an der Universität Tübingen sind nach den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung zu erbringen.

(3a) ¹Das Thema der Master-Arbeit kann abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung auf Wunsch des bzw. der jeweiligen Studierenden auch bereits vor Beginn des vierten Semesters ausgegeben werden, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit vorliegen (an der University of Nottingham können von dieser Studien- und Prüfungsordnung und insbesondere § 17 Abs. 1 Satz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung abweichende Vorgaben u.a. insbes. zu Abgabezeitpunkt bzw. Bearbeitungszeit der im Rahmen der dortigen, in Abs. 1 genannten Studiengänge zu erbringenden Abschlussarbeit bestehen); § 1 Abs. 5 Satz 3 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bleibt unberührt.

(4) ¹Die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach dieser Ordnung richtet sich für die am Programm teilnehmenden Studierenden nach § 10 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung (die an der University of Nottingham erbrachten Leistungen werden dabei in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, indem die an der University of Nottingham erbrachten Leistungen nach Abs. 1 und 3 auf Leistungen der in § 3 genannten Module angerechnet werden und als in diesen Modulen erbrachte Leistungen in die Berechnung der Gesamtnote eingehen).

(5) ¹Über die Teilnahme am Programm im Rahmen des Master-Studienganges von Seiten der Universität Tübingen entscheidet im Rahmen der jeweils vorhandenen Plätze sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind der Prüfungsausschuss, dies nach den

Kriterien des Grads der Eignung (Motivationsschreiben und Auswahlgespräch) und Leistung (Note des Bewerbers oder der Bewerberin im Studiengang des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 3). ²Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen oder diese im Fall einer festgelegten Zulassungszahl auf die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission übertragen.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2018/19. ³Übergangsregelungen ergeben sich gegebenenfalls aus dem Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Tübingen, den 24.04.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang European Management mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.02.2018 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang European Management mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.04.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

§ 3a Fall 1: Beginn des Studiums an der Universität Tübingen und Anfertigung der Master-Arbeit an der Partnerhochschule

§ 3b Fall 2: Beginn des Studiums an der Partnerhochschule und Anfertigung der Master-Arbeit an der Partnerhochschule

§ 3c Fall 3: Beginn des Studiums an der Partnerhochschule und Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen

§ 3d Fall 4: Beginn des Studiums an der Universität Tübingen und Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Masterarbeit

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Studiengang European Management mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) (im Folgenden: Master-Studiengang) ist ein zu den sechssemestrigen Bachelor-Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. ²Das Studium des Master-Studienganges dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte und einen ersten Hochschulabschluss vertiefende berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in ökonomischen Berufsfeldern begründen. ³Der Master-Studiengang umfasst die Vermittlung von vertieftem theoretischem sowie methodisch-forschungsorientiertem Wissen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre. ⁴Die von den Studierenden zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 ECTS-Punkten ist Voraussetzung, um diesen Master-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Master-Studiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Wirtschaftswissenschaft oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ (i.d.R. ein Abschluss mit mindestens einschließlich der Note 2,5). ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 1 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(4) ¹Für das Studium im Master-Studiengang sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. ²Für die in Satz 1 genannten Voraussetzungen gilt Abs. 3 Satz 2-4 entsprechend.

(5) ¹Für das Studium im Master-Studiengang sind, beispielsweise durch das erste Hochschulstudium, außerdem fortgeschrittene Kenntnisse in

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre sowie
3. Quantitativen Methoden der Wirtschaftswissenschaft

nachzuweisen. ²Das Vorliegen einschlägiger Auslandserfahrung bzw. das Vorhandensein von Kenntnissen in der Landessprache der Partnerhochschulen kann von der Auswahlkommission positiv berücksichtigt werden. ³Für die in Satz 1 genannten Voraussetzungen gilt Abs. 3 Satz 2-4 entsprechend.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Master-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Master-Prüfung ab. ³Von den zwei Studienjahren wird eines (entweder das erste oder das zweite) an der Universität Tübingen und eines (entsprechend entweder das erste oder das zweite) an der Partnerhochschule absolviert. ⁴Mögliche Partnerhochschulen sind im Anhang aufgelistet. ⁵Je nach Vereinbarung mit der Partnerhochschule sind vier mögliche Fälle zu unterscheiden:

- Fall 1: Beginn des Studiums an der Universität Tübingen und Anfertigung der Master-Arbeit an der Partnerhochschule
- Fall 2: Beginn des Studiums an der Partnerhochschule und Anfertigung der Master-Arbeit an der Partnerhochschule
- Fall 3: Beginn des Studiums an der Partnerhochschule und Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen
- Fall 4: Beginn des Studiums an der Universität Tübingen und Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen.

⁶Der Studienaufbau in Fall 1, 2, 3 und 4 ist entsprechend in den §§ 3a, 3b, 3c und 3d geregelt.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 ECTS-Punkten, welches aus den in den §§ 3a, 3b, 3c bzw. 3d festgelegten Modulen besteht. ²In den Fällen 1, 2, 3 und 4 werden jeweils 60 ECTS-Punkte an der Universität Tübingen erworben.

§ 3a Fall 1: Beginn des Studiums an der Universität Tübingen und Anfertigung der Master-Arbeit an der Partnerhochschule

(1) ¹Das Studium an der Universität Tübingen ist gegliedert in Module des Grundlagenbereichs (Core Studies), des Vertiefungsbereichs (Specialization Studies) und des Wahlbereichs (Elective Studies). ²Die dem Grundlagen- und Vertiefungsbereich zugeordneten Module sind jeweils mindestens einem der folgenden Schwerpunkte zugeordnet:

1. Industrial Organization
2. International Business
3. Marketing
4. HRM and Organization
5. Banking
6. Finance
7. International Accounting, Auditing and Governance
8. Econometrics
9. International Business Taxation
10. Managerial Accounting.

³Es müssen Module aus drei Schwerpunkten belegt werden; innerhalb jedes gewählten Schwerpunktes müssen Module des Grundlagenbereichs belegt werden. ⁴Insgesamt müssen an der Universität Tübingen Module im Umfang von 60 ECTS-Punkten belegt werden.

(2) ¹Die Module des Grundlagenbereichs dienen der Vermittlung der für die fortgeschrittene akademische Ausbildung im Bereich der Betriebswirtschaftslehre notwendigen Kenntnisse. ²Im Rahmen der Module des Grundlagenbereichs sind insgesamt 27 ECTS-Punkte zu erwerben. ³In jedem gewählten Schwerpunkt ist ein Grundlagenmodul im Umfang von jeweils 9 ECTS-Punkten zu absolvieren. ⁴Jedes Modul des Grundlagenbereichs ist mindestens einem Schwerpunkt zugeordnet. ⁵Die Module des Grundlagenbereichs sind im Modulhandbuch geregelt. ⁶Veranstaltungen der Partnerhochschule können auf einer vom Prüfungsausschuss beschlossenen, durch den Fachbereich herausgegebenen Äquivalenzliste als den Veranstaltungen innerhalb der Module des Grundlagenbereichs entsprechend ausgewiesen werden. ⁷Durch die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer solchen Lehrveranstaltung an der Partnerhochschule entfällt dann die Notwendigkeit zur Belegung von Modulen des Grundlagenbereichs im entsprechenden Schwerpunkt an der Universität Tübingen und die freiwerdenden ECTS-Punkte sind zusätzlich Vertiefungsbereich zu erwerben.

(3) ¹Die Module des Vertiefungsbereichs dienen der Schwerpunktbildung im Bereich der Betriebswirtschaftslehre. ²Die Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen innerhalb der Module des Vertiefungsbereichs kann von der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an anderen Veranstaltungen abhängig gemacht werden. ³Im Rahmen der Module des Vertiefungsbereichs sind insgesamt mindestens 18 und maximal 33 ECTS-Punkte zu erwerben. ⁴Es sind

Module aus zwei bis der der gewählten Schwerpunkte im Rahmen des Vertiefungsbereichs zu belegen. ⁵Jedes gewählte Modul des Vertiefungsbereichs muss einem Schwerpunkt zugeordnet sein in dem bereits das entsprechende Modul des Grundlagenbereichs an der Universität Tübingen oder an der Partnerhochschule (gemäß Abs. 2) gewählt wurde. ⁶Innerhalb jedes gewählten Schwerpunkts sind im Rahmen des Vertiefungsbereichs Module im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten zu belegen. ⁷Die Module des Vertiefungsbereichs sind im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Module des Wahlbereichs sollen den Studierenden eine weitere, individuell wählbare Schwerpunktbildung erlauben. ²Im Rahmen der Module des Wahlbereichs sind insgesamt maximal 15 ECTS-Punkte zu erwerben. ³Die Module des Wahlbereichs bzw. welche Lehrveranstaltungen den Modulen des Wahlbereichs zugeordnet sind ist im Modulhandbuch geregelt. Insgesamt sind im Vertiefungs- und Wahlbereich 33 ECTS-Punkte zu erwerben.

(5) ¹Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Grundlagen- / Vertiefungs- / Wahlbereich) erneut belegt wird. ²Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Grundlagen- / Vertiefungs- / Wahlbereich) belegt werden. ³Es ist sicherzustellen, dass die an der Universität Tübingen erworbenen ECTS-Punkte aus von den an der Partneruniversität erbrachten Leistungen inhaltsverschiedenen Veranstaltungen stammen; der Fachbereich gibt dazu gegebenenfalls eine vom Prüfungsausschuss beschlossene Äquivalenzliste heraus, welche der Veranstaltungen an der Universität Tübingen und an der Partneruniversität sich insoweit entsprechen.

Vorgesehenes Semester	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte		Summe
1-2	Grundlagenbereich	27		60
	Vertiefungsbereich	18-33*	33	
	Wahlbereich	0-15	vgl. § 3a Abs. 3, 4	
3-4	An der Partnerhochschule wird nach Maßgabe des dortigen Prüfungssystems ein Studienprogramm belegt und eine Master-Arbeit angefertigt, die insoweit im Rahmen dieser Regelung an der Universität Tübingen	60		60

*Vorbehaltlich Abs. 2 Satz 7.

(6) ¹Die Belegung desselben oder eines wesentlich inhaltsgleichen Moduls im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sowie die Belegung derselben oder einer wesentlich inhaltsgleichen Veranstaltung im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sind ausgeschlossen, die entsprechenden Module bzw. Veranstaltungen können insoweit nicht mehr im Master-Studiengang nach dieser Ordnung gewählt bzw. im Rahmen des § 3 Abs. 2 absolviert werden. ²In Zweifelsfällen und insbesondere bei starker inhaltlicher Überschneidung der Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wählbarkeit bzw. Absolvierbarkeit des Moduls bzw. der Veranstaltung. ³Der Prüfungsausschuss kann, wenn andernfalls aufgrund dieser Regelungen für den jeweiligen einzelnen Studierenden oder die jeweilige einzelne Studierende vom Umfang her nicht die nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch für einen Abschluss des Studienganges notwendigen Module bzw. Veranstaltungen zur Verfügung stehen, im Einzelfall sachlich geeignet an Stelle der ausgeschlossenen Module bzw. Veranstaltungen andere Module bzw. Veranstaltungen festlegen.

§ 3b Fall 2: Beginn des Studiums an der Partnerhochschule und Anfertigung der Master-Arbeit an der Partnerhochschule

¹In diesem Fall gelten die Regelungen in § 3a. ²Die den Semestern 1-2 und 3-4 zugeordneten Module bzw. Bereiche (siehe Tabelle) sind jedoch den jeweils anderen beiden Semestern zuzuordnen.

§ 3c Fall 3: Beginn des Studiums an der Partnerhochschule und Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen

(1) ¹Das Studium an der Universität Tübingen ist gegliedert in Module des Grundlagenbereichs (Core Studies), des Vertiefungsbereichs (Specialization Studies) und des Wahlbereichs (Elective Studies). ²Darüber hinaus sind die Belegung des Moduls Advanced Topics in European Management und Master Thesis in European Management verpflichtend. ³Die dem Grundlagen- und Vertiefungsbereich zugeordneten Module sind jeweils mindestens einem der folgenden Schwerpunkte zugeordnet:

1. Industrial Organization
2. International Business
3. Marketing
4. HRM and Organization
5. Banking
6. Finance
7. International Accounting, Auditing and Governance
8. Econometrics
9. International Business Taxation
10. Managerial Accounting.

⁴Es müssen Module aus ein oder zwei Schwerpunkten belegt werden; innerhalb jedes gewählten Schwerpunktes müssen Module des Grundlagenbereichs belegt werden.

⁵Insgesamt müssen an der Universität Tübingen Module im Umfang von 60 ECTS-Punkten belegt werden.

(2) ¹Die Module des Grundlagenbereichs dienen der Vermittlung der für die fortgeschrittene akademische Ausbildung im Bereich der Betriebswirtschaftslehre notwendigen Kenntnisse.

²Im Rahmen der Module des Grundlagenbereichs sind insgesamt 9 (bei Wahl eines Schwerpunktes) bzw. 18 (bei Wahl zweier Schwerpunkte) ECTS-Punkte zu erwerben. ³In jedem gewählten Schwerpunkt ist ein Grundlagenmodul im Umfang von 9 ECTS-Punkten zu absolvieren. ⁴Jedes Modul des Grundlagenbereichs ist mindestens einem Schwerpunkt zugeordnet. ⁵Die Module des Grundlagenbereichs sind im Modulhandbuch geregelt. ⁶Veranstaltungen der Partnerhochschule können auf einer vom Prüfungsausschuss beschlossenen, durch den Fachbereich herausgegebenen Äquivalenzliste als den Veranstaltungen innerhalb der Module des Grundlagenbereichs entsprechend ausgewiesen werden. ⁷Durch die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer solchen Lehrveranstaltung an der Partnerhochschule entfällt dann die Notwendigkeit zur Belegung von Modulen des Grundlagenbereichs im entsprechenden Schwerpunkt an der Universität Tübingen und die freiwerdenden ECTS-Punkte sind zusätzlich Vertiefungsbereich zu erwerben.

(3) ¹Die Module des Vertiefungsbereichs dienen der Schwerpunktbildung im Bereich der Betriebswirtschaftslehre. ²Die Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen innerhalb der Module des Vertiefungsbereichs kann von der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an anderen Veranstaltungen abhängig gemacht werden. ³Bei Wahl eines Schwerpunktes sind im Rahmen der Module des Vertiefungsbereichs mindestens 12 und maximal 18 ECTS-Punkte zu erwerben. ⁴Bei Wahl zweier Schwerpunkte sind im Rahmen der Module des Vertiefungsbereichs mindestens 6 und maximal 9 ECTS-Punkte zu erwerben, in diesem Fall können im Vertiefungsbereich nur Module eines der beiden gewählten Schwerpunkte belegt werden. ⁵Jedes gewählte Modul des Vertiefungsbereichs muss einem Schwerpunkt zugeordnet sein

in dem bereits das entsprechende Modul des Grundlagenbereichs an der Universität Tübingen oder an der Partnerhochschule (gemäß Abs. 2) gewählt wurde. ⁶Innerhalb eines gewählten Schwerpunkts sind im Rahmen des Vertiefungsbereichs Module im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten zu belegen. ⁷Die Module des Vertiefungsbereichs sind im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Module des Wahlbereichs sollen den Studierenden eine weitere, individuell wählbare Schwerpunktbildung erlauben. ²Im Rahmen der Module des Wahlbereichs sind insgesamt maximal 6 (bei Wahl eines Schwerpunktes) bzw. 3 (bei Wahl zweier Schwerpunkte) ECTS-Punkte zu erwerben. ³Die Module des Wahlbereichs sind im Modulhandbuch geregelt. Insgesamt sind im Vertiefungs- und Wahlbereich 9 (bei Wahl zweier Schwerpunkte) bzw. 18 (bei Wahl eines Schwerpunktes) ECTS-Punkte zu erwerben.

(5) ¹Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs oder Moduls (Grundlagen- / Vertiefungs- / Wahlbereich / Modul Advanced Topics in European Management / Modul Master-Thesis in European Management) erneut belegt wird. ²Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Grundlagen- / Vertiefungs- / Wahlbereich / Advanced Topics in European Management / Master Thesis in European Management) belegt werden. ³Es ist sicherzustellen, dass die an der Universität Tübingen erworbenen ECTS-Punkte aus von den an der Partneruniversität erbrachten Leistungen inhaltsverschiedenen Veranstaltungen stammen; der Fachbereich gibt dazu gegebenenfalls eine vom Prüfungsausschuss beschlossene Äquivalenzliste heraus, welche der Veranstaltungen an der Universität Tübingen und an der Partneruniversität sich insoweit entsprechen.

(6) ¹Die Master-Arbeit soll im vierten Semester angefertigt werden. ²Sie muss von einer Professorin bzw. einem Professor des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen betreut werden und soll thematisch im Bereich Betriebswirtschaftslehre angesiedelt sein.

Vorgesehenes Semester	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte		Summe
1-2	An der Partnerhochschule wird nach Maßgabe des dortigen Prüfungssystems ein Studienprogramm belegt, das insoweit im Rahmen dieser Regelung an der Universität Tübingen anerkannt wird.	60		60
3-4	Grundlagenbereich	9/18 vgl. §3c Abs. 2		60
	Vertiefungsbereich	12-18 / 6-9*	18	
	Wahlbereich	0-6 / 0-3	vgl. § 3c Abs. 3, 4	
	Advanced Topics in European Management	9		
	Master Thesis in European Management	24		

³Weitere Regelungen zu den an der Partnerhochschule zu erbringenden Leistungen können im Modulhandbuch getroffen werden.

(7) ¹Der Studiengang M. Sc. in European Management kann auch in einer Variante mit expliziter PhD-Orientierung absolviert werden. ²Voraussetzung für die Eintragung des Zusatzes

„mit PhD-Orientierung“ auf dem Zeugnis sind:

a) Mindestens 18 ECTS-Punkte der außerhalb des Grundlagenbereichs erworbenen ECTS-Punkte müssen aus Modulen stammen, die im Modulhandbuch explizit als „PhD-orientiert“ gekennzeichnet sind.

und

b) Das Verfassen einer Master-Arbeit an der Universität Tübingen mit Potential zur Publikation in einer einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschrift und die Präsentation dieser Arbeit im Rahmen einer fachbereichsöffentlichen Veranstaltung. Dieses Potential muss von beiden Gutachtern der Arbeit ausdrücklich bestätigt werden.

(8) ¹Die Belegung desselben oder eines wesentlich inhaltsgleichen Moduls im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sowie die Belegung derselben oder einer wesentlich inhaltsgleichen Veranstaltung im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sind ausgeschlossen, die entsprechenden Module bzw. Veranstaltungen können insoweit nicht mehr im Master-Studiengang nach dieser Ordnung gewählt bzw. im Rahmen des § 3 Abs. 2 absolviert werden. ²In Zweifelsfällen und insbesondere bei starker inhaltlicher Überschneidung der Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wählbarkeit bzw. Absolvierbarkeit des Moduls bzw. der Veranstaltung. ³Der Prüfungsausschuss kann, wenn andernfalls aufgrund dieser Regelungen für den jeweiligen einzelnen Studierenden oder die jeweilige einzelne Studierende vom Umfang her nicht die nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch für einen Abschluss des Studienganges notwendigen Module bzw. Veranstaltungen zur Verfügung stehen, im Einzelfall sachlich geeignet an Stelle der ausgeschlossenen Module bzw. Veranstaltungen andere Module bzw. Veranstaltungen festlegen.

§ 3d Fall 4: Beginn des Studiums an der Universität Tübingen und Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen

In diesem Fall gelten die Regelungen in § 3c; die den Semestern 1-2 und 3-4 zugeordneten Module (siehe Tabelle) sind jedoch den jeweils anderen beiden Semestern zuzuordnen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen,
2. Seminare,
3. Kolloquien, Übungen, Praktika / Laborpraktika, Tutorien, Exkursionen.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 3 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang sind Deutsch und Englisch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer oder deutscher Sprache abgehalten werden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende deutsche und englische Sprachkenntnisse verfügen. ³Prüfungen werden in der Regel in derjenigen Sprache abgehalten, in der auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁴In Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten werden. ⁵Zusätzlich sind die Vorgaben bzw. Auflagen der Partnerhochschule hinsichtlich der Sprachvoraussetzungen zu erfüllen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

¹Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben. ²Für die Module des Wahlbereichs kann auch auf das Modulhandbuch des Fachbereichs, aus dem die in diesen Modulen absolvierte Veranstaltung stammt, verwiesen werden.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studiumumfang

Der erforderliche Studiumumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkten aus Modulen des Grundlagen-, Vertiefungs- und Wahlbereichs bzw. des Moduls Advanced Topics in European Management (vgl. Übersicht § 3).

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils und in §3 Abs. 7 des Besonderen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

¹Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus der nach den dortigen Regelungen errechneten Gesamtnote der an der Partnerhochschule erbrachten Leistungen und der Note der an der Universität Tübingen erbrachten nach den §§ 3, 3a-3d geforderten benoteten Leistungen im Verhältnis 1:1 gebildet. ²Die Gesamtnote der an der Universität Tübingen erbrachten Leistungen ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach den ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der nach §3 des Besonderen Teils dieser Ordnung geforderten benoteten Module

einschließlich des Moduls Master-Arbeit (wenn diese nach § 3c bzw. 3d an der Universität Tübingen angefertigt wird).

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2018/19. ³Übergangsregelungen ergeben sich gegebenenfalls aus dem Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Tübingen, den 24.04.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Anhang:

Liste der Partnerhochschulen

1. Ecole de Management Strasbourg, Université de Strasbourg
2. Università degli Studi di Pavia
3. iaelyon School of Management, Université Jean Moulin, Lyon 3

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang General Management mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.02.2018 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang General Management mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.04.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Studiengang General Management mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) (im Folgenden: Master-Studiengang) ist ein zu den sechs- und siebensemestrigen Bachelor-Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. ²Das Studium des Master-Studienganges dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische

Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte und einen ersten Hochschulabschluss vertiefende berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in ökonomischen Berufsfeldern begründen. ³Der Master-Studiengang umfasst die Vermittlung von vertieftem theoretischem sowie methodisch-forschungsorientiertem Wissen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre. ⁴Die von den Studierenden zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 90 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Master-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Master-Studiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Wirtschaftswissenschaft oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ (i.d.R. ein Abschluss mit mindestens einschließlich der Note 2,5). ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 1 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(4) ¹Für das Studium im Master-Studiengang sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. ²Für die in Satz 1 genannten Voraussetzungen gilt Abs. 3 Satz 2-4 entsprechend.

(5) ¹Für das Studium im Master-Studiengang sind, beispielsweise durch das erste Hochschulstudium, außerdem fortgeschrittene Kenntnisse in

1. Betriebswirtschaftslehre,
 2. Volkswirtschaftslehre sowie
 3. Quantitativen Methoden der Wirtschaftswissenschaft
- nachzuweisen. ²Für die in Satz 1 genannten Voraussetzungen gilt Abs. 3 Satz 2-4 entsprechend.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Master-Studiengang gliedert sich in eineinhalb Studienjahre. ²Es schließt mit der Master-Prüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 90 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Vorgesehenes Semester	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte		Summe
1-3	Grundlagenbereich	27		90
	Vertiefungsbereich	12-30	30	
	Wahlbereich	0-18	vgl. § 3 Abs. 5, 6	

	Modul: Advanced Topics in General Management	9	
	Master Thesis in General Management	24	

(3) ¹Das Studium ist gegliedert in Module des Grundlagenbereichs (Core Studies), Module des Vertiefungsbereichs (Specialization Studies), Module des Wahlbereichs (Elective Studies), das Modul „Advanced Topics in General Management“ und die Master-Arbeit (Master Thesis in General Management). ²Die den Modulen des Grundlagen- und Vertiefungsbereichs zugeordneten Module sind jeweils mindestens einem der folgenden Schwerpunkte zugeordnet:

1. Industrial Organization
2. International Business
3. Marketing
4. HRM and Organization
5. Banking
6. Finance
7. International Accounting, Auditing and Governance
8. Econometrics
9. International Business Taxation
10. Managerial Accounting

³Es müssen Module aus drei Schwerpunkten belegt werden; innerhalb jedes gewählten Schwerpunktes müssen Module des Grundlagenbereichs belegt werden. ⁴Es muss mindestens einer der Schwerpunkte 1. – 4. gewählt werden.

(4) ¹Die Module des Grundlagenbereichs dienen der Vermittlung der für die fortgeschrittene akademische Ausbildung im Bereich General Management notwendigen Kenntnisse. ²Im Rahmen der Module des Grundlagenbereichs sind insgesamt 27 ECTS-Punkte zu erwerben. ³Die Module des Grundlagenbereichs sollen im ersten Studienjahr absolviert werden. ⁴In jedem gewählten Schwerpunkt sind Module des Grundlagenbereichs im Umfang von jeweils 9 ECTS-Punkten zu wählen. ⁵Jedes Modul des Grundlagenbereichs ist mindestens einem Schwerpunkt zugeordnet. ⁶Die Module des Grundlagenbereichs sind im Modulhandbuch geregelt.

(5) ¹Die Module des Vertiefungsbereichs dienen der Schwerpunktbildung im Bereich General Management. ²Die Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen innerhalb der Module des Vertiefungs- und des Wahlbereichs kann von der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an anderen Veranstaltungen abhängig gemacht werden. ³Im Rahmen der Module des Vertiefungsbereichs sind insgesamt mindestens 12 ECTS-Punkte und maximal 30 ECTS-Punkte zu erwerben. ⁵Jedes gewählte Modul des Vertiefungsbereichs muss einem Schwerpunkt zugeordnet sein in dem bereits ein Modul des Grundlagenbereichs gewählt wurde. ⁶Innerhalb jedes gewählten Schwerpunkts sind im Rahmen des Vertiefungsbereichs Module im Umfang von mindestens 6 ECTS zu belegen. ⁷Die Module des Vertiefungsbereichs sind im Modulhandbuch geregelt.

(6) ¹Die Module des Wahlbereichs sollen den Studierenden eine weitere, individuell wählbare Schwerpunktbildung erlauben. ²Im Rahmen der Module des Wahlbereichs sind insgesamt maximal 18 ECTS-Punkte zu erwerben. ³Im Rahmen des Vertiefungs- und des Wahlbereichs sind insgesamt 30 ECTS-Punkte zu erwerben. ⁴Die Module des Wahlbereichs bzw. welche Lehrveranstaltungen den Modulen des Wahlbereichs zugeordnet sind, ist im Modulhandbuch geregelt.

(7) ¹Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Grundlagen- / Vertiefungs- / Wahlbereich/ Advanced Topics in General Management) erneut belegt wird. ²Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden, können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Grundlagen- / Vertiefungs- / Wahlbereich / Advanced Topics in General Management) belegt werden.

(8) ¹Die Master-Arbeit soll im dritten Semester angefertigt werden. ²Sie muss von einer Professorin bzw. einem Professor des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen betreut werden und soll thematisch im Bereich der Betriebswirtschaftslehre angesiedelt sein.

(9) ¹Der Studiengang M. Sc. in General Management kann auch in einer Variante mit expliziter PhD-Orientierung absolviert werden. ²Voraussetzung für die Eintragung des Zusatzes „mit PhD-Orientierung“ auf dem Zeugnis sind:

a) Mindestens insgesamt 18 ECTS-Punkte der in den Modulen außerhalb des Grundlagenbereichs erworbenen ECTS-Punkte müssen aus Modulen stammen, die im Modulhandbuch explizit als „PhD-orientiert“ gekennzeichnet sind.

und

b) Das Verfassen einer Master-Arbeit mit Potential zur Publikation in einer einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschrift sowie die Präsentation dieser Arbeit im Rahmen einer fachbereichsöffentlichen Veranstaltung. Dieses Potential muss von beiden Gutachtern der Arbeit ausdrücklich bestätigt werden.

(10) ¹Die Belegung desselben oder eines wesentlich inhaltsgleichen Moduls im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sowie die Belegung derselben oder einer wesentlich inhaltsgleichen Veranstaltung im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sind ausgeschlossen, die entsprechenden Module bzw. Veranstaltungen können insoweit nicht mehr im Master-Studiengang nach dieser Ordnung gewählt bzw. im Rahmen des § 3 Abs. 2 absolviert werden. ²In Zweifelsfällen und insbesondere bei starker inhaltlicher Überschneidung der Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wählbarkeit bzw. Absolvierbarkeit des Moduls bzw. der Veranstaltung. ³Der Prüfungsausschuss kann, wenn andernfalls aufgrund dieser Regelungen für den jeweiligen einzelnen Studierenden oder die jeweilige einzelne Studierende vom Umfang her nicht die nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch für einen Abschluss des Studienganges notwendigen Module bzw. Veranstaltungen zur Verfügung stehen, im Einzelfall sachlich geeignet an Stelle der ausgeschlossenen Module bzw. Veranstaltungen andere Module bzw. Veranstaltungen festlegen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen,
2. Seminare,
3. Kolloquien, Übungen, Praktika / Laborpraktika, Tutorien, Exkursionen.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 3 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche

berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang sind Deutsch und Englisch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer oder deutscher Sprache abgehalten werden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende deutsche und englische Sprachkenntnisse verfügen. ³Prüfungen werden in der Regel in derjenigen Sprache abgehalten, in der auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁴In Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten werden.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

¹Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben. ²Für die Module des Wahlbereichs kann auch auf das Modulhandbuch des Fachbereichs, aus dem die in diesen Modulen absolvierte Veranstaltung stammt, verwiesen werden.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkten aus Modulen des Grundlagen- und Vertiefungsbereichs bzw. des Moduls Advanced Topics in General Management (vgl. Übersicht § 3).

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils und in § 3 Abs. 7 des Besonderen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

¹Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der nach §3 des Besonderen Teils dieser Ordnung geforderten benoteten Module einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2018/19. ³Übergangsregelungen ergeben sich gegebenenfalls aus dem Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Tübingen, den 24.04.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Accounting and Finance mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.02.2018 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Accounting and Finance mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.04.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Studiengang Accounting and Finance mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) (im Folgenden: Master-Studiengang) ist ein zu den sechs- und siebensemestrigen Bachelor-Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. ²Das Studium des Master-Studienganges dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen,

die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte und einen ersten Hochschulabschluss vertiefende berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in ökonomischen Berufsfeldern begründen. ³Der Master-Studiengang umfasst die Vermittlung von vertieftem theoretischem sowie methodisch-forschungsorientiertem Wissen im Bereich der Finanzierung und des Rechnungswesens. ⁴Die von den Studierenden zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 90 ECTS-Punkten ist Voraussetzung, um diesen Master-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Master-Studiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Wirtschaftswissenschaft oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ (i.d.R. ein Abschluss mit mindestens einschließlich der Note 2,5). ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 1 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(4) ¹Für das Studium im Master-Studiengang sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. ²Für die in Satz 1 genannten Voraussetzungen gilt Abs. 3 Satz 2-4 entsprechend.

(5) ¹Für das Studium im Master-Studiengang sind, beispielsweise durch das erste Hochschulstudium, außerdem fortgeschrittene Kenntnisse in

1. Internem und externem Rechnungswesen,
 2. Finanzierungs- und Investitionstheorie sowie
 3. Quantitativen Methoden der Wirtschaftswissenschaft
- nachzuweisen. ²Für die in Satz 1 genannten Voraussetzungen gilt Abs. 3 Satz 2-4 entsprechend.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Master-Studiengang gliedert sich in eineinhalb Studienjahre. ²Es schließt mit der Master-Prüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 90 ECTS-Punkten, welches aus den folgenden Modulen besteht (V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K = Kolloquium):

Vorgesehenes Semester	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte		Summe
1-3	Grundlagenbereich Accounting	9		90
	Grundlagenbereich Finance	9		
	Vertiefungsbereich	24-33	39 vgl. § 3 Abs. 5, 6	
	Wahlbereich	6-15		

	Modul: Advanced Topics in Accounting and Finance	9	
	Master Thesis in Accounting and Finance	24	

(3) ¹Das Studium ist gegliedert in Module des Grundlagenbereichs, Module des Vertiefungsbereichs (Specialization Studies), Module des Wahlbereichs (Elective Studies), das Modul „Advanced Topics in Accounting and Finance“ und die Master-Arbeit (Master Thesis in Accounting and Finance).

(4) ¹Die Module des Grundlagenbereichs dienen der Vermittlung der für die fortgeschrittene akademische Ausbildung im Bereich Accounting and Finance notwendigen Kenntnisse. ²Im Rahmen der Module des Grundlagenbereichs sind insgesamt 18 ECTS-Punkte zu erwerben, davon je 9 ECTS-Punkte in den beiden Grundlagenbereichen Accounting und Finance. ³Die Module des Grundlagenbereichs sollen im ersten Studienjahr absolviert werden. ⁴Die Module des Grundlagenbereichs sind im Modulhandbuch geregelt.

(5) ¹Die Module des Vertiefungsbereichs dienen der Schwerpunktbildung im Bereich Accounting and Finance. ²Die Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen innerhalb der Module des Vertiefungs- und des Wahlbereichs kann von der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an anderen Veranstaltungen abhängig gemacht werden. ³Im Rahmen der Module des Vertiefungsbereichs sind insgesamt mindestens 24 ECTS-Punkte und maximal 33 ECTS-Punkte zu erwerben. ⁴Die Module des Vertiefungsbereichs sind im Modulhandbuch geregelt.

(6) ¹Die Module des Wahlbereichs sollen den Studierenden eine weitere, individuell wählbare Schwerpunktbildung erlauben. ²Im Rahmen der Module des Wahlbereichs sind insgesamt mindestens 6 und maximal 15 ECTS-Punkte zu erwerben. ³Im Rahmen des Vertiefungs- und des Wahlbereichs sind insgesamt 39 ECTS-Punkte zu erwerben. ⁴Die Module des Wahlbereichs sind im Modulhandbuch geregelt.

(7) ¹Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Grundlagen- / Vertiefungs- / Wahlbereich/ Advanced Topics in Accounting and Finance) erneut belegt wird. ²Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden, können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Grundlagen- / Vertiefungs- / Wahlbereich / Advanced Topics in Accounting and Finance) belegt werden.

(8) ¹Die Master-Arbeit soll im dritten Semester angefertigt werden. ²Sie muss von einer Professorin bzw. einem Professor des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen betreut werden und soll thematisch im Bereich von Finanzierung und Rechnungswesen angesiedelt sein.

(9) ¹Der Studiengang M.Sc. in Accounting and Finance kann auch in einer Variante mit expliziter PhD-Orientierung absolviert werden. ²Voraussetzung für die Eintragung des Zusatzes „mit PhD-Orientierung“ auf dem Zeugnis sind:

a) Mindestens insgesamt 18 ECTS-Punkte der in den Modulen außerhalb des Grundlagenbereichs erworbenen ECTS-Punkte müssen aus Veranstaltungen stammen, die im Modulhandbuch explizit als „PhD-orientiert“ gekennzeichnet sind.

und

b) Das Verfassen einer Master-Arbeit mit Potential zur Publikation in einer einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschrift sowie die Präsentation dieser Arbeit im Rahmen einer fachbereichsöffentlichen Veranstaltung. Dieses Potential muss von beiden Gutachtern der Arbeit ausdrücklich bestätigt werden.

(10) ¹Die Belegung desselben oder eines wesentlich inhaltsgleichen Moduls im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sowie die Belegung derselben oder einer wesentlich inhaltsgleichen Veranstaltung im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sind ausgeschlossen, die entsprechenden Module bzw. Veranstaltungen können insoweit nicht mehr im Master-Studiengang nach dieser Ordnung gewählt bzw. im Rahmen des § 3 Abs. 2 absolviert werden. ²In Zweifelsfällen und insbesondere bei starker inhaltlicher Überschneidung der Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wählbarkeit bzw. Absolvierbarkeit des Moduls bzw. der Veranstaltung. ³Der Prüfungsausschuss kann, wenn andernfalls aufgrund dieser Regelungen für den jeweiligen einzelnen Studierenden oder die jeweilige einzelne Studierende vom Umfang her nicht die nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch für einen Abschluss des Studienganges notwendigen Module bzw. Veranstaltungen zur Verfügung stehen, im Einzelfall sachlich geeignet an Stelle der ausgeschlossenen Module bzw. Veranstaltungen andere Module bzw. Veranstaltungen festlegen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen,
2. Seminare,
3. Kolloquien, Übungen, Praktika / Laborpraktika, Tutorien, Exkursionen.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 3 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang sind Deutsch und Englisch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer oder deutscher Sprache abgehalten werden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende deutsche und englische Sprachkenntnisse verfügen. ³Prüfungen werden in der Regel in derjenigen Sprache abgehalten, in der auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁴In Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten werden.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

¹Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben. ²Für die Module des Wahlbereichs kann auch auf das Modulhandbuch des Fachbereichs, aus dem die in diesen Modulen absolvierte Veranstaltung stammt, verwiesen werden.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkten aus Modulen des Grundlagen- und Vertiefungsbereichs bzw. des Moduls Advanced Topics in Accounting and Finance (vgl. Übersicht § 3).

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils und in §3 Abs. 7 des Besonderen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

¹Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach den ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der nach § 3 des Besonderen Teils dieser Ordnung geforderten benoteten Module einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2018/19. ³Übergangsregelungen ergeben sich gegebenenfalls aus dem Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Tübingen, den 24.04.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang International Business mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.02.2018 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang International Business mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.04.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

§3a Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen und Belegung des Bereichs Sprache und Kultur I

§ 3b Fall 2: Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen ohne Belegung des Bereichs Sprache und Kultur I

§ 3c Fall 3: Anfertigung der Masterarbeit an einer Partnerhochschule und Erwerb eines Doppelabschlusses (mit Belegung des Bereichs Sprache und Kultur I)

§ 3d Fall 4: Anfertigung der Masterarbeit an einer Partnerhochschule und Erwerb eines Doppelabschlusses (ohne Belegung des Bereichs Sprache und Kultur I)

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Masterarbeit

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Studiengang International Business mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) (im Folgenden: Master-Studiengang) ist ein zu den sechssemestrigen Bachelor-Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. ²Das Studium des Master-Studienganges dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte und einen ersten Hochschulabschluss vertiefende berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in ökonomischen Berufsfeldern begründen. ³Der Master-Studiengang umfasst die Vermittlung von vertieftem theoretischem sowie methodisch-forschungsorientiertem Wissen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre im internationalen Kontext. ⁴Die von den Studierenden zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 ECTS-Punkten ist Voraussetzung, um diesen Master-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Master-Studiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Wirtschaftswissenschaft oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ (i.d.R. ein Abschluss mit mindestens einschließlich der Note 2,5). ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 1 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(4) ¹Für das Studium im Master-Studiengang sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. ²Für die in Satz 1 genannten Voraussetzungen gilt Abs. 3 Satz 2-4 entsprechend.

(5) ¹Für das Studium im Master-Studiengang sind, beispielsweise durch das erste Hochschulstudium, außerdem fortgeschrittene Kenntnisse in

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre sowie
3. Quantitativen Methoden der Wirtschaftswissenschaft

nachzuweisen. ²Das Vorliegen einschlägiger Auslandserfahrung bzw. das Vorhandensein von Kenntnissen in der Landessprache der Partnerhochschulen kann von der Auswahlkommission positiv berücksichtigt werden. ³Für die in Satz 1 genannten Voraussetzungen gilt Abs. 3 Satz 2-4 entsprechend.

(6) ¹Im Rahmen des M. Sc.-Studiengangs International Business sind zwei Auslandssemester im dritten und im vierten Semester vorgesehen. ²Ein Anspruch auf einen Studienplatz im Ausland oder an einer bestimmten Partneruniversität oder die Möglichkeit zur Absolvierung bestimmter Veranstaltungen an der Partneruniversität besteht nicht. ³Die Auslandssemester können an einer oder zwei der Partnerhochschulen absolviert werden. ⁴Die im Bereich Sprache und Kultur zu belegenden Module bzw. Veranstaltungen sind vorbehaltlich der Regelungen des §3 Abs. 4 und §§ 3b und d entsprechend mindestens einem der Länder, in denen die Auslandssemester absolviert werden, und dessen Landessprache zu wählen (bspw. bei

Auslandssemester in Japan: Sprache Japanisch, Veranstaltungen zur Kultur Japans); weitere Regelungen können im Modulhandbuch getroffen werden.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Master-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Master-Prüfung ab. ³Von den zwei Studienjahren wird das zweite i.d.R. an einer oder zwei Partnerhochschulen absolviert. ⁴Mögliche Partnerhochschulen sind im Anhang aufgelistet. ⁵Je nach Vereinbarung mit der Partnerhochschule sind vier mögliche Fälle zu unterscheiden:

- Fall 1: Belegung des Moduls Master Thesis in International Business an der Universität Tübingen während des Auslandsaufenthaltes (Fernbetreuung)
- Fall 2: Belegung des Moduls Master Thesis in International Business an der Universität Tübingen während des Auslandsaufenthaltes (Fernbetreuung) ohne Belegung des Bereichs Sprache und Kultur I
- Fall 3: Anfertigung der Masterarbeit an einer Partnerhochschule und Erwerb eines Doppelabschlusses
- Fall 4: Anfertigung der Masterarbeit an einer Partnerhochschule und Erwerb eines Doppelabschlusses ohne Belegung des Bereichs Sprache und Kultur I

⁶Der Studienaufbau in Fall 1-4 ist entsprechend in den §§ 3a-d geregelt.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 ECTS-Punkten, welches aus den in den §§ 3a, 3b, 3c und 3d festgelegten Modulen besteht.

(3) ¹Der Bereich Sprache und Kultur umfasst Veranstaltungen, in denen Sprachkenntnisse und landeskundliche Kenntnisse vermittelt werden. ²In Abhängigkeit von dem Land bzw. den Ländern, in denen die Auslandssemester absolviert werden, werden die im Bereich Sprache und Kultur zu belegenden Module bzw. Veranstaltungen im Einzelfall nach Rücksprache (Anhörung) mit dem bzw. der jeweiligen Studierenden von der Studienfachberatung festgelegt. ³Die Module des Bereichs Sprache und Kultur bzw. welche Lehrveranstaltungen den Modulen des Bereichs Sprache und Kultur zugeordnet sind, ist im Modulhandbuch geregelt. ⁴Im Rahmen des Bereichs Sprache und Kultur I sind vorbehaltlich Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 und der §§3b und d insgesamt 24 ECTS-Punkte zu erwerben. Im Rahmen des Bereichs Sprache und Kultur II sind 0-9 ECTS-Punkte zu erwerben.

(4) ¹Studierende sind verpflichtet, Vorkenntnisse im Bereich Sprache und Kultur zu Beginn des Studiums anzugeben. ²Nach Rücksprache (Anhörung) mit dem bzw. der Studierenden wird von der Studienfachberatung im Einzelfall festgelegt, welche Inhalte des Bereichs Sprache und Kultur von Studierenden mit Vorkenntnissen zu belegen sind. ³Die Pflicht zur Belegung von Lehrveranstaltungen im Bereich Sprache und Kultur kann dabei entfallen, wenn: a) aufgrund umfassender Vorkenntnisse keine Belegung weiterer Module bzw. Veranstaltungen im Bereich Sprache und Kultur möglich ist oder aufgrund von Vorkenntnissen nicht ausreichend weitere Module oder Veranstaltungen im Bereich Sprache und Kultur zur Verfügung stehen (dies betrifft insbesondere den Bereich Sprache und Kultur I); b) für das Land, in dem die Auslandssemester vorgesehen sind, kein Modul oder nicht ausreichend Module bzw. Veranstaltungen im Bereich Sprache und Kultur vorgesehen sind (dies betrifft insbesondere den Bereich Sprache und Kultur I).

§ 3a Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen und Belegung des Bereichs Sprache und Kultur I

(1) ¹Das Studium an der Universität Tübingen ist gegliedert in Module des Grundlagenbereichs (Core Studies), des Vertiefungsbereichs (Specialization Studies), der Bereiche Sprache und Kultur I und II und des Wahlbereichs (Elective Studies). ²Die dem Grundlagen- und

Vertiefungsbereich zugeordneten Module sind jeweils mindestens einem der folgenden Schwerpunkte zugeordnet:

1. Industrial Organization
2. International Business
3. Marketing
4. HRM and Organization
5. Banking
6. Finance
7. International Accounting, Auditing and Governance
8. Econometrics
9. International Business Taxation
10. Managerial Accounting.

³Es müssen Module aus zwei Schwerpunkten belegt werden; innerhalb jedes gewählten Schwerpunktes müssen Module des Grundlagenbereichs belegt werden. ⁴Insgesamt müssen an der Universität Tübingen Module im Umfang von 78 ECTS-Punkten belegt werden.

(2) ¹Die Module des Grundlagenbereichs dienen der Vermittlung der für die fortgeschrittene akademische Ausbildung im Bereich der Betriebswirtschaftslehre notwendigen Kenntnisse. ²Im Rahmen der Module des Grundlagenbereichs sind insgesamt 18 ECTS-Punkte zu erwerben. ³In jedem gewählten Schwerpunkt ist ein Grundlagenmodul im Umfang von jeweils 9 ECTS-Punkten zu absolvieren. ⁴Jedes Modul des Grundlagenbereichs ist mindestens einem Schwerpunkt zugeordnet. ⁵Die Module des Grundlagenbereichs sind im Modulhandbuch geregelt.

(3) ¹Die Module des Vertiefungsbereichs dienen der Schwerpunktbildung im Bereich der Betriebswirtschaftslehre. ²Die Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen innerhalb der Module des Vertiefungsbereichs kann von der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an anderen Veranstaltungen abhängig gemacht werden. ³Im Rahmen der Module des Vertiefungsbereichs sind insgesamt mindestens 9 ECTS-Punkte zu erwerben. ⁴Es sind Module aus einem der gewählten Schwerpunkte im Rahmen des Vertiefungsbereichs zu belegen. ⁵Jedes gewählte Modul des Vertiefungsbereichs muss einem Schwerpunkt zugeordnet sein in dem bereits das entsprechende Modul des Grundlagenbereichs an der Universität Tübingen gewählt wurde. ⁶Die Module des Vertiefungsbereichs sind im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Module des Wahlbereichs sollen den Studierenden eine weitere, individuell wählbare Schwerpunktbildung erlauben. ²Im Rahmen der Module des Wahlbereichs sind insgesamt mindestens 33 und maximal 42 ECTS-Punkte zu erwerben. ³Die Module des Wahlbereichs sind im Modulhandbuch geregelt. Insgesamt sind im Wahlbereich und im Bereich Sprache und Kultur II 42 ECTS-Punkte zu erwerben.

(5) ¹Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Grundlagen- / Vertiefungs- / Wahlbereich / Bereich Sprache und Kultur I und II / Advanced Topics in International Business) erneut belegt wird. ²Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden, können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Grundlagen- / Vertiefungs- / Wahlbereich/ Bereich Sprache und Kultur I und II / Advanced Topics in International Business) belegt werden. ³Es ist sicherzustellen, dass die an der Universität Tübingen erworbenen ECTS-Punkte aus von den an der Partneruniversität erbrachten Leistungen inhaltsverschiedenen Veranstaltungen stammen; der Fachbereich gibt dazu gegebenenfalls eine vom Prüfungsausschuss beschlossene Äquivalenzliste heraus, welche der Veranstaltungen an der Universität Tübingen und an der Partneruniversität sich insoweit entsprechen.

(6) ¹Die Master-Arbeit soll im zweiten Studienjahr angefertigt werden. ²Sie muss von einer Professorin bzw. einem Professor des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität

Tübingen betreut werden und soll thematisch im Bereich der Betriebswirtschaftslehre angesiedelt sein.

(7) ¹Die für das dritte und vierte Semester vorgesehenen Wahlmodule bzw. Veranstaltungen der Wahlmodule und Veranstaltungen des Bereichs Sprache und Kultur II sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen zur Absolvierung an der Partneruniversität vorgesehen; der Prüfungsausschuss kann eine Absolvierung auch zu einem anderen Zeitpunkt im Studienverlauf zulassen (§ 8 bleibt jedoch unberührt). ²Die an der Partnerhochschule zu erbringenden Leistungen sind nach den dortigen Regelungen und nach Maßgabe des dortigen Prüfungssystems zu erbringen und werden insoweit im Rahmen der Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Universität Tübingen anerkannt. ³Weitere Regelungen zu den an der Partnerhochschule zu erbringenden Leistungen können im Modulhandbuch getroffen werden. ⁴Mögliche Partnerhochschulen sind im jeweils aktuellen Modulhandbuch aufgelistet. ⁵In begründeten Ausnahme- oder Härtefällen oder wenn ein Auslandsaufenthalt für den oder die Studierende nicht möglich ist, stellt der Prüfungsausschuss dies auf Antrag des oder der Studierenden fest; statt der zur Absolvierung im Ausland vorgesehenen Module bzw. Veranstaltungen sind insoweit dann nach näherer Festlegung durch den Prüfungsausschuss andere Module bzw. Veranstaltungen im entsprechenden Umfang von dem bzw. der Studierenden zu erbringen.

Vorgesehenes Semester	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	Summe
1-2	Grundlagenbereich	18	60
	Advanced Topics in International Business	9	
	Vertiefungsbereich	9	
	Bereich Sprache und Kultur I	24	
3-4	Wahlbereich (an der Partneruniversität zu belegen)	33-42	60
	Bereich Sprache und Kultur II (an der Partneruniversität zu belegen)	0-9	
	Master Thesis in International Business (während des Auslandsaufenthaltes fernbetreut durch Universität Tübingen)	18	

(8) ¹Der Studiengang M. Sc. in International Business kann auch in einer Variante mit expliziter PhD-Orientierung absolviert werden. ²Voraussetzung für die Eintragung des Zusatzes „mit PhD-Orientierung“ auf dem Zeugnis sind:

c) Mindestens 18 ECTS-Punkte der außerhalb des Grundlagenbereichs erworbenen ECTS-Punkte müssen aus Modulen stammen, die im Modulhandbuch explizit als „PhD-orientiert“ gekennzeichnet sind.

und

d) Das Verfassen einer Master-Arbeit an der Universität Tübingen mit Potential zur Publikation in einer einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschrift und die Präsentation dieser Arbeit im Rahmen einer fachbereichsöffentlichen Veranstaltung. Dieses Potential muss von beiden Gutachtern der Arbeit ausdrücklich bestätigt werden.

(9) ¹Die Belegung desselben oder eines wesentlich inhaltsgleichen Moduls im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sowie die Belegung derselben oder einer wesentlich inhaltsgleichen Veranstaltung im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sind ausgeschlossen, die entsprechenden Module bzw. Veranstaltungen können insoweit nicht mehr im Master-

Studiengang nach dieser Ordnung gewählt bzw. im Rahmen des § 3 Abs. 2 absolviert werden. ²In Zweifelsfällen und insbesondere bei starker inhaltlicher Überschneidung der Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wählbarkeit bzw. Absolvierbarkeit des Moduls bzw. der Veranstaltung. ³Der Prüfungsausschuss kann, wenn andernfalls aufgrund dieser Regelungen für den jeweiligen einzelnen Studierenden oder die jeweilige einzelne Studierende vom Umfang her nicht die nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch für einen Abschluss des Studienganges notwendigen Module bzw. Veranstaltungen zur Verfügung stehen, im Einzelfall sachlich geeignet an Stelle der ausgeschlossenen Module bzw. Veranstaltungen andere Module bzw. Veranstaltungen festlegen.

§ 3b Fall 2: Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen ohne Belegung des Bereichs Sprache und Kultur I

¹In diesem Fall gelten die Regelungen in § 3a, abweichend von den Regelungen des § 3a Abs. 1-3 müssen jedoch Module aus insgesamt drei Schwerpunkten belegt werden. ²Dabei müssen Module des Grundlagenbereichs aus drei Schwerpunkten im Umfang von insgesamt 27 ECTS-Punkten (davon vorbehaltlich abweichender Entscheidung durch den Prüfungsausschuss in jedem gewählten Schwerpunkt Grundlagenmodule im Umfang von jeweils 9 ECTS-Punkten) und Module des Vertiefungsbereichs aus zwei bis drei Schwerpunkten im Umfang von insgesamt 24 ECTS-Punkten (davon vorbehaltlich abweichender Entscheidung durch den Prüfungsausschuss in jedem fortgeführten Schwerpunkt Module des Vertiefungsbereichs im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten) belegt werden.

Vorgesehenes Semester	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	Summe
1-2	Grundlagenbereich	27	60
	Advanced Topics in International Business	9	
	Vertiefungsbereich	24	
3-4	Wahlbereich (an der Partneruniversität zu belegen)	33-42	60
	Bereich Sprache und Kultur II (an der Partneruniversität zu belegen)	0-9	
	Master Thesis in International Business (während des Auslandsaufenthaltes fernbetreut durch Universität Tübingen)	18	

§ 3c Fall 3: Anfertigung der Masterarbeit an einer Partnerhochschule und Erwerb eines Doppelabschlusses (mit Belegung des Bereichs Sprache und Kultur I)

¹In diesem Fall gelten die Regelungen in § 3a, abweichend von den Regelungen des § 3a Abs. 6 wird die Masterarbeit jedoch an der Partneruniversität angefertigt. ²Die Betreuung durch einen Professor des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen kann nach Absprache mit der Partneruniversität zusätzlich zur Betreuung und Bewertung der Masterarbeit durch die Partneruniversität vereinbart werden.

§ 3d Fall 4: Anfertigung der Masterarbeit an einer Partnerhochschule und Erwerb eines Doppelabschlusses (ohne Belegung des Bereichs Sprache und Kultur I)

In diesem Fall gelten die Regelungen in § 3a und b; abweichend von den Regelungen des § 3a Abs. 6 wird die Masterarbeit jedoch an der Partneruniversität angefertigt. ²Die Betreuung durch einen Professor des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen kann nach Absprache mit der Partneruniversität zusätzlich zur Betreuung und Bewertung der Masterarbeit durch die Partneruniversität vereinbart werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen,
2. Seminare,
3. Kolloquien, Übungen, Praktika / Laborpraktika, Tutorien, Exkursionen.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 3 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang sind Deutsch und Englisch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer oder deutscher Sprache abgehalten werden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende deutsche und englische Sprachkenntnisse verfügen. ³Prüfungen werden in der Regel in derjenigen Sprache abgehalten, in der auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁴In Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten werden. ⁵Zusätzlich sind die Vorgaben bzw. Auflagen der Partnerhochschule hinsichtlich der Sprachvoraussetzungen zu erfüllen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

¹Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben. ²Für die Module des Wahlbereichs kann auch auf das Modulhandbuch des Fachbereichs, aus dem die in diesen Modulen absolvierte Veranstaltung stammt, verwiesen werden.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkten aus Modulen des Grundlagen-, Vertiefungs- und Wahlbereichs bzw. des Moduls Advanced Topics in International Business (vgl. Übersicht § 3).

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils und in §3 Abs. 7 des Besonderen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

¹Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus der nach den dortigen Regelungen errechneten Gesamtnote der an der Partnerhochschule erbrachten Leistungen und der Note der an der Universität Tübingen erbrachten nach den §§ 3a-3d geforderten benoteten Leistungen im Verhältnis 1:1 gebildet. ²Die Gesamtnote der an der Universität Tübingen erbrachten Leistungen ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach den ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der nach §3 des Besonderen Teils dieser Ordnung geforderten benoteten Module einschließlich des Moduls Master-Arbeit (wenn diese nach § 3a bzw. 3b an der Universität Tübingen angefertigt wird).

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2018/19. ³Übergangsregelungen ergeben sich gegebenenfalls aus dem Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Tübingen, den 24.04.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Anhang:

Liste der Partnerhochschulen

1. Rikkyo University